

**BENCHMARKING-DOKUMENT DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES
FÜR ZERTIFIZIERUNGSORGANISATIONEN UND –PROGRAMME,
DIE FÜR DAS FAIR FLOWERS FAIR PLANTS-LABEL EINGESETZT
WERDEN SOLLEN**

ERSTELLT VON:
Fair Flowers Fair Plants Prüfungsausschuss

Datum: Oktober 2006

Genehmigt vom FFP Vorstand am 8. Januar 2007 und vervollständigt am 12. März 2007.

Version: 16. Mai 2007:
Einschließlich Korrektur ‚Gewerkschaft‘, wie mit Ihrem Brief von dem 2. April 2007
dargestellt von dem Prüfungsausschuss. Korrektur verarbeitet am 16. Mai 2007.

Version: 9. April 2009:
Einschließlich Entfernung von dem Punkt 5.12, 2. Klausel ‚Der Betrieb sollte die
Arbeitnehmer motivieren und dabei unterstützen, eigene Gemüsegärten anzulegen‘.

Version: 30. Juni 2010:
Von FFP Anstalt betreffs tatsächliche Arbeitsprozeduren überarbeitete Version;
am 25. August 2010 bekräftigt vom FFP Vorstand.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Introduktion | 3 |
| 1. Zertifizierungsorganisationen | 4 |
| 2. Audit Prinzipien und -Prozeduren gemäss ICC | 5 |
| 3. Rahmenbedingungen für ICC und dessen Richtlinien (Version 2) | 7 |
| 4. Die Registrierung (MPS ABC oder gleichwertiger Programm) | 27 |
| | |
| Annex I: Code of Conduct (Verhaltenskodex) | 31 |
| Annex II: Negativliste der Pestizide (WHO Ia + Ib) | 34 |
| Annex III: Liste der Pestizide und Chemikalien mit krebserregendem Potential | 35 |
| Annex IV: Pestizide mit toxischer Wirkung für den Tierbestand | 37 |
| Annex V: Schutzmaßnahmen und –ausrüstung | 38 |

Verfasser: Prüfungsausschuss¹:
Kees Hoek, OLAA - Niederlande
Nathalie van Haren, Both ENDS - Niederlande

Geprüft von: Gerardo Vargas, Pastoral Social – Costa Rica
Guillermo Touma, FENACLE – Ecuador
Hella Alikuru, IUF – Südafrika
Iván Cisneros, IEDECA – Ecuador
Marcelo Arcos, FENACLE – Ecuador
Martin Siecker, FNV Bondgenoten – Niederlande
Negusu Aklilu, Forum for Environment – Äthiopien
Ranil Senanayake, Rainforest Rescue International – Sri Lanka
Richard Sellán Bajaña, FENACLE – Ecuador
Sabine Graf, IG BAU – Deutschland
Sjef Langeveld, Both ENDS – Niederlande
Steve Ouma, KHRC – Kenia
Sue Longley, IUF – Schweiz
Yahya Msangi, TPAWU - Tansania

Ausgestellt in: Quito, Oktober 2006

Genauere Informationen über die Blumenkampagne findet man unter:
www.flowercampaign.org

¹ Mit der Überarbeitung von dem 30. Juni 2010 und der Bekräftigung des FFP Vorstands von dem 25. August 2010 wurde auch der Name des Review Committees geändert in ‚Social and Environmental Team‘ (SET) in Übereinstimmung mit der Organisationsstruktur von FFP.

Einleitung

Diese Unterlagen des Social and Environmental Teams sollen dazu dienen, Zertifizierungsprogramme von Zertifizierungsorganisationen zu vergleichen, die daran interessiert sind, sich an der Initiative für das FFP Label zu beteiligen.

Benchmarking stellt einen Prozess dar, in welchem Organisationen verschiedene Aspekte ihrer Prozesse im Vergleich zu best practice beurteilen, normalerweise innerhalb des Blumenzuchtsektors. In Bezug auf FFP, versteht man unter Best Practice den International Code of Conduct (Internationaler Verhaltenskodex) für die Produktion von Schnittblumen in Kombination mit der MPS - oder einer gleichwertigen - Registrierung sowie dem MPS A oder einem ähnlichen Niveau. Das SET wird prüfen, ob die Zertifizierungsprogramme oder -organisationen mit dem Benchmark übereinstimmen und dem Vorstand in Bezug auf eine Genehmigung sein „Avis“ bekanntgeben.

Das Zertifizierungsprogramm wird folgenden Prüfungen unterzogen:

1. Audit-Prozedur;
2. gegenüber dem Internationalen Kodex (ICC) für die Produktion von Schnittblumen und dessen Audit Richtlinien (Version 2);
3. gegenüber dem Milieu Programma Sierteelt Registrierungssystem, Level MPS A.

Die Übereinstimmung mit allen drei Faktoren ist gleichermaßen wichtig, damit das Zertifizierungsprogramm und/oder die -Organisation für FFP akzeptiert werden kann.

Die endgültige Entscheidung über die Genehmigung der Zertifizierungsorganisation/des Zertifizierungsprogramms trifft der FFP Vorstand. Die Zertifizierungsorganisation beantragt ein Benchmarking beim SET. Nach Antragstellung führt das SET ein Benchmarking des Zertifizierungsprogramms gegenüber den FFP Standards durch. Das SET kann für technische Assistenz einen Experten für die Beratung in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Standards zuziehen.

Auf Anfrage muss die Zertifizierungsorganisation dem SET alle relevanten Daten zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden vertraulich behandelt. Nach Durchführung des Benchmarking legt das SET seine Ergebnisse und Empfehlungen dem Vorstand vor, der die endgültige Entscheidung trifft, ob die Zertifizierungsorganisation bzw. das Zertifizierungsprogramm genehmigt wird oder nicht. Diese Entscheidung wird auf der Website veröffentlicht, um Missbrauch oder Missverständnisse zu vermeiden. Ausschließlich erfolgreich abgeschlossene Benchmarking Anträge von Zertifizierungsorganisationen werden auf der Website bekannt gegeben. Sollten entsprechende Anfragen an dem SET gestellt werden, steht es diesem frei, zu erläutern, warum gewisse Zertifizierungsagenturen nicht genehmigt wurden.

Inhalt:

1. Grundlegende Bemerkungen zu Zertifizierungsorganisationen;
2. Beschreibung der Audit-Prinzipien und Prozeduren des ICC;
3. ICC-Standards und Richtlinien;
4. Das MPS-Registrierungssystem.

Alle Anregungen und Kommentare sind willkommen, die uns dabei unterstützen, dieses Benchmarking-Dokument für die FFP Standards zu optimieren.

1. Zertifizierungsorganisationen

Das Fair Flowers Fair Plants Label kann von allen Zertifizierungsorganisationen vergeben werden, die vom FFP Vorstand genehmigt wurden. Eine Liste der genehmigten Zertifizierungsorganisationen wird auf der Fair Flowers Fair Plants Website veröffentlicht.

Um eine Genehmigung zu erhalten, muss eine Zertifizierungsorganisation einen Benchmarking-Antrag an dem SET stellen. Nach Durchführung des Benchmarking durch das SET leitet letzterer die Ergebnisse an den Vorstand weiter, der die endgültige Entscheidung über die Genehmigung der Zertifizierungsorganisation trifft.

Die Mindestanforderungen für Zertifizierungsorganisationen sind folgende:

- Die Organisation ist ein unabhängiges Zertifizierungsorgan, das von keinem beteiligten Dritten abhängig ist oder von einem solchen beeinflusst wird.
- Die Organisation akzeptiert und spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des Audit-Verfahrens mehrere Interessensgruppen zugezogen werden.
- Die Organisation muss transparent sein.
- Die Organisation stellt dem SET relevante Dokumente zur Verfügung;
- Die Organisation verfügt über nachverfolgbare Audit-Aufzeichnungen;
- Die Organisation muss Auditoren beauftragen, die entsprechend qualifiziert sind und selbst professionell, verantwortungsbewusst und untadelig vorgehen

Nach erteilter Genehmigung des Zertifikationsmodells ist die Zertifizierungsorganisation berechtigt, bei Züchter Audits an Hand dieses Modells durchzuführen für ihre Teilnahme an Fair Flowers Fair Plants. Dem Blumenzüchter steht es frei, eine anerkannte Zertifizierungsorganisation für die Audits auszuwählen. Die Zertifizierungsorganisation ist berechtigt, ihre Zertifizierungskosten für Blumenzüchter festzusetzen, so dass zwischen anerkannten Zertifizierungsorganisationen ein Wettbewerb entsteht.

Sollten die oben erwähnten FFP Standards nicht erfüllt werden, zieht der Vorstand die Genehmigung des FFP für die Zertifizierungsorganisation zurück. Blumenzüchter, die von einer Organisation zertifiziert wurden, die von FFP nicht mehr akzeptiert wird, müssen innerhalb eines Jahres eine andere Organisation wählen.

Benchmark-Fragen

- Ist die Zertifizierungsorganisation ein unabhängiges Gremium?
- Verfügt die Zertifizierungsorganisation nachweislich über Aufzeichnungen über Audits?
- Akzeptiert und begrüßt die Zertifizierungsorganisation im Rahmen des Audit-Verfahrens die Teilnahme verschiedener Interessensgruppen?

2. Audit-Prinzipien und –Prozeduren gemäss ICC

Ein Züchter stellt freiwillig einen Antrag an das FFP Büro, um - nach der Zertifizierung auf Grund eines von FFP genehmigten Programms - seine Produkte mit dem FFP Label zu verkaufen. Dies impliziert, dass er die Audit-Prinzipien und –prozeduren akzeptiert, die im Rahmen des International Code of Conduct for the Production of Cut Flowers (ICC) festgelegt wurden. Die ICC-Richtlinien schreiben ein Audit unter Teilnahme verschiedener Interessensgruppen und eine unabhängige Zertifizierung vor. Lokale Interessensgruppen, die IUF angeschlossen sind und NGOs, die vom SET anerkannt werden, sind jedoch berechtigt, jeweils einen Vertreter als Beobachter zum Audit zu entsenden.

Einführung

Wenn ein Produzent beschließt, sein Betrieb für FFP Teilnahme zertifizieren zu lassen, kontaktiert er eine vom Vorstand genehmigte Zertifizierungsorganisation. Letztere stellt alle für die Zertifizierung erforderlichen Informationen über die Standards, die Registrierung, das Audit, den Zeitrahmen, die Kosten und sonstige Prozeduren zur Verfügung.

Wenn ein Produzent wissen möchte, ob sein Betrieb bereits den Standard entspricht oder welche Investitionen getätigt werden müssen, um die FFP Richtlinien zu erfüllen, kann er ein vorläufiges Audit beantragen. Dieses vorläufige Audit berechtigt nicht zur Erteilung eines amtlichen oder öffentlichen Status, was dem Produzenten auch von der Zertifizierungsorganisation erläutert wird.

Wenn der Produzent sein Betrieb für FFP Teilnahme zertifizieren lassen möchte, setzt er mit der Zertifizierungsorganisation einen Termin für das erste Audit fest. Wenn der Termin feststeht, informiert die Zertifizierungsorganisation die FFP Organisation. Die FFP Organisation gibt den Beobachtern den Audit-Termin und die Daten des Produzenten (Firmenname, Kontaktperson, Adresse, Telefonnummer und E-Mail) bekannt. Der Zeitraum zwischen dem Termin für das Audit und der Meldung des Interesses an dem Sekretariat des SETs muss mindestens 1 Monat betragen, da diese Zeit benötigt wird, um die lokalen Beobachter informieren zu können, die den Auditor begleiten werden. Die Namen der Beobachter werden der Zertifizierungsorganisation vom Sekretariat des SETs bekannt gegeben.

Vor dem Audit

Der Auditleiter und die Beobachter halten ein informelles Meeting ab, um einander gegenseitig bezüglich der Situation zu briefen und um eine Strategie für die Auswahl, Befragung und Teilnahme von Arbeitern / Arbeitervetretern innerhalb des Audits zu besprechen.

Das Audit

Bei der Ankunft auf der Farm wählt der Auditleiter in einem bestimmten Verhältnis repräsentative Angestellte für das Audit aus. Dies erfolgt in Abwesenheit des Besitzers, der Geschäftsleitung und/oder von Aufsehern. Der Auditleiter und die Beobachter treffen dann mit der Geschäftsleitung und den ausgewählten Arbeitern / Arbeitervetretern getrennt voneinander zusammen, um sie über das Audit und ihre Rolle zu informieren. Der Auditleiter muss Personalvertreter in das Audit einbeziehen, wenn jedoch derartige Strukturen nicht vorhanden sind, kann er auch einen Arbeitervetreter nach dem Zufallsprinzip aus dem Personal auswählen. Bei der Wahl der Arbeiter für das Audit muss sensibel nach dem Gender-Gleichheitsprinzip vorgegangen werden. Die Audit-Besprechungen mit den Arbeitern sind vertraulich und alle negativen Erfahrungen der am Audit teilnehmenden Arbeiter haben direkte Auswirkungen auf die Erteilung der Zertifizierung. Sollte das SET von solchen Fakten erfahren, wird er dem Vorstand dringend empfehlen, die Zertifizierung dieses speziellen Betriebs zurückzuziehen. Der Vorstand trifft innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Meldung eine Entscheidung. Die Teilnehmer mit Beobachterstatus sind berechtigt, in alle vom Auditleiter verlangten

Unterlagen Einsicht zu nehmen und den Auditleiter bei seinem Rundgang durch den Betrieb zu begleiten.

Den Beobachter erhalten einen Zuschuss, der Reisekosten, Unterbringungskosten und ihre Arbeitszeit als Beobachter abdeckt. Der Blumenzüchter bezahlt der Zertifizierungsorganisation eine Zertifizierungsgebühr, mit welcher sofort ein Guthaben für den Beobachter-Zuschuss im Sekretariat des SETs angelegt wird. Das Sekretariat des SETs bezahlt den Zuschuss, der vom Vorstand genehmigt wurde und übernimmt die Suche nach lokalen Beobachtern, die in der Nachbarschaft des Betriebs tätig sind. **Die Zertifizierungsorganisation bezahlt alle anfallenden Kosten?**

Nach dem Audit

Nach Abschluss des Audit informiert der Auditleiter begleitet von den Beobachtern die Geschäftsleitung und die Arbeiter über die wichtigsten Ergebnisse des Audit, ohne das Vertraulichkeitsprinzip in Bezug auf Äußerungen der betreffenden Arbeiter zu verletzen. Anschließend hält der Auditleiter mit den Beobachtern ein Meeting außerhalb des geprüften Betriebs ab, um deren Meinung zum Audit und die Kommentare zu hören, welche im Bericht erwähnt werden sollen. Wenn die Beobachter Kommentare dazu abgeben, werden diese vom Auditleiter in den Auditbericht aufgenommen. Die Entscheidung über die Erteilung der Zertifizierung wird von der Zertifizierungsorganisation getroffen, wenn jedoch eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Beobachtern und dem Auditleiter besteht, teilt letzterer oder der/die Beobachter dies dem Sekretariat des SETs mit. Nach Erhalt dieser Meinungsdivergenzen kann das Sekretariat Maßnahmen setzen, um das Problem zu lösen, welches es dem Vorstand und dem SET innerhalb eines Monats nach Erhalt melden muss. Wenn Arbeiter Beschwerden vorzubringen haben, sollten sie dies dem FFP Vorstand mitteilen.

Ergebnisse:

1. Zertifiziert: der Betrieb entspricht die Zertifizierungsbedingungen und erfüllt damit den FFP Standard
2. Vorbehaltlich Zertifiziert: während des Audits sind einige Punkte aufgefallen, die innerhalb einer angemessenen Frist gelöst werden können, damit zunächst die FFP Standards erfüllt sind. Diese Punkte werden im Auditbericht mit Angabe einer Frist angeführt, die zwischen dem Prüfer, dem Züchter und den Beobachtern vereinbart wird. Dies bedeutet, dass der Betrieb damit beginnen kann, Produkte unter dem FFP Label zu verkaufen. Der Betrieb informiert die Zertifizierungsorganisation innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens über die Verbesserungen und die Übereinstimmung mit den Standards. Wenn der Betrieb innerhalb des fixierten Zeitrahmens die Standards erfüllt, ist er zertifiziert. Die Erfüllung der Standards wird während des nächsten Audits überprüft.
3. Nicht zertifiziert: Der Betrieb entspricht nicht die Zertifizierungsbedingungen und erfüllt den FFP Standards nicht.

Wenn die Zertifizierung durchgeführt werden konnte, wird der Betriebsstatus innerhalb eines Monats auf der öffentlich zugänglichen Website von FFP mit ‚FFP akzeptiert‘ angegeben. Im Falle einer bedingten Zertifizierung bekommt der Betrieb den ‚FFP konditional‘ Status und wird damit auf der FFP Website angezeigt. FFP folgt ebenfalls Gültigkeitsdatum und –Termin der Zertifizierungen. Im Falle der Nichterfüllung der Standards, eines Betrugs oder schwerwiegenden Problemen zieht die Zertifizierungsorganisation die Zertifizierung des Betriebs zurück und meldet dies unverzüglich dem FFP Sekretariat und dem SET Sekretariat. Der Betrieb wird dann so rasch wie möglich von der FFP Website gelöscht.

Nach Abschluss des Audit muss die Zertifizierungsorganisation einen schriftlichen Bericht (in englischer oder spanischer Sprache) an die FFP Organisation und an das Sekretariat des SETs richten, welcher folgendes umfasst:

- Firmenname und Datum des Audit;
- Vom Auditleiter und den Beobachtern genehmigtes Audit-Ergebnis;
- Empfehlungen und Verbesserungen mit Angabe eines Zeitrahmens;
- Abschließendes Ergebnis: Zertifiziert, „bedingt“ zertifiziert oder nicht zertifiziert.

Der Betrieb wird jedes Jahr neu geprüft. Bevor dieses Audit stattfindet, erhalten die Beobachter eine Kopie des letzten Auditberichts.

Sollte bezüglich eines Audit eine Uneinigkeit bestehen, können das SET und der Vorstand bei der Zertifizierungsorganisation den vollständigen Auditbericht anfordern, der innerhalb einer Woche vorgelegt werden muss. Die Zertifizierungsorganisation ist verpflichtet, von den Auditberichten mindestens fünf Jahre lang Aufzeichnungen aufzubewahren.

Benchmark-Fragen:

- Stimmt die Zertifizierungsorganisation den Audit-Prinzipien des ICC zu?
- Werden ernannte Beobachter zu den Audits zugelassen?
- Anerkennt die Zertifizierungsorganisation das Recht der Beobachter, die Meinung des Auditleiters zu teilen oder auch eine andere Meinung zu vertreten?
- Wie wird der vertrauliche Charakter des Audits für die befragten Arbeiter und für die Daten sichergestellt?
- In welcher Form werden die Daten von der Zertifizierungsorganisation aufgezeichnet?
- Wie prüft die Zertifizierungsorganisation, ob die bedingt zertifizierten Betriebe die Standards erfüllen bzw. ob die Verbesserungen innerhalb der vereinbarten Frist erreicht wurden?
- Wie werden Sanktionen und Beschwerdeverfahren von der Zertifizierungsorganisation gehandhabt?

3. Rahmenbedingungen für ICC und dessen Richtlinien (Version 2)

Wenn ein Benchmarking eines Zertifizierungsprogramms gegenüber den FFP Standards durchgeführt werden soll, muss der Programmeigner (der Betrieb des Blumenzüchters oder die Zertifizierungsorganisation) die unten angeführte Checklist bezüglich ICC und den entsprechenden Richtlinien detailliert und so genau wie möglich ausfüllen. Das SET ist berechtigt, alle relevanten Dokumente oder Informationen anzufordern, um das Benchmarking durchzuführen.

1 Vertretungsfreiheit und Recht auf Kollektivvertragsverhandlungen

Die Rechte aller Arbeiter, Gewerkschaften zu bilden, sich diesen anzuschließen und Kollektivverträge auszuhandeln (ILO-Konventionen 87 und 98) müssen anerkannt werden. Die Arbeitnehmervertreter dürfen nicht diskriminiert werden und müssen Zugang zu allen erforderlichen Arbeitsstätten haben, um ihre Vertretungsfunktionen ausüben zu können (ILO-Konvention 135).

| ICC | Text | System, für welches ein Benchmarking durchgeführt wird |
|-----|--|--|
| 1.1 | Alle Mitarbeiter sind berechtigt, Gewerkschaften zu bilden, diesen beizutreten und Kollektivverträge auszuhandeln. | |
| 1.1 | Die Arbeitnehmervertretungen dürfen nicht diskriminiert werden und müssen Zugang zu allen Arbeitsstätten haben, | |

| | | |
|-----|--|--|
| | um ihre Vertretungsfunktionen ausüben zu können. | |
| 1.2 | Kein anderer Ausschuss und kein Gremium aus Geschäftsleitung und Arbeiter/innen kann als Ersatz für dieses grundlegende Menschenrecht anerkannt werden. Mit anderen Worten, keine Vertretung der Geschäftsleitung oder der Arbeiter oder ein Gremium, in welchem Arbeitgeber vertreten sind, kann als Ersatz anerkannt werden. Die Vertretungen müssen vom Arbeitgeber vollständig unabhängig sein. | |
| 1.3 | Die Gewerkschaft / Arbeitnehmervertretung muss berechtigt sein, regelmäßig während der Arbeitszeit, mindestens einmal monatlich 2 Stunden lang, ein Meeting abzuhalten. | |
| 1.3 | Es sollten regelmäßig Meetings zwischen der Arbeitnehmervertretung und der Geschäftsleitung abgehalten werden. | |
| 1.4 | Die Arbeitnehmer müssen das Recht haben, während der Arbeitszeit mindestens zweimal jährlich die Lage im Betrieb ohne Anwesenheit der Geschäftsleitung zu besprechen. | |
| 1.5 | Beschwerden über Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen sollen kostenfrei an die Arbeitnehmervertretung oder an eine externe unabhängige Einrichtung weitergeleitet werden, die von den allen Beteiligten anerkannt wird. | |

2 Gleichbehandlung

Die Arbeitnehmer müssen gleichberechtigten Zugang zu Arbeitsplätzen und Fortbildungen haben, unabhängig vom Geschlecht, Alter, der ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, des Familienstands, der sexuellen Orientierung, politischen Meinung, des Religionsbekenntnisses oder der sozialen Herkunft (ILO-Konventionen 100 und 111). Physische Belästigungen oder psychologischer Druck, insbesondere gegen weibliche Arbeitskräfte, dürfen nicht toleriert werden.

| ICC | Text | System, für welches ein Benchmarking durchgeführt wird |
|-----|---|--|
| 2.1 | Die Arbeitnehmer müssen gleichberechtigten Zugang zu Arbeitsplätzen und Fortbildungen haben, unabhängig von ihrem Geschlecht, Alter, der ethnischen Zugehörigkeit, dem Familienstand, der sexuellen Orientierung, politischen Meinung oder sozialen Herkunft. | |
| 2.2 | In Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und/oder Personalvertretungen ist die Geschäftsleitung dafür verantwortlich, eine kohärente Politik im Hinblick auf | |

| | | |
|-----|--|--|
| | den Zugang zu Arbeit, Fortbildung, Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz und Unterstützung zu verfolgen und umzusetzen. | |
| 2.3 | Es ist nicht erlaubt, bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen Schwangerschaftstests, HIV-Tests und Gen-Tests durchzuführen. | |
| 2.4 | Belästigungen und seelische und/oder physische Unterdrückung, insbesondere von Arbeiterinnen, muss strengstens verhindert werden. | |
| 2.5 | Der Betrieb sollte möglichst über ein gewähltes Frauenkomitee verfügen, das sich um alle Angelegenheiten betreffend den Schutz, die Vermeidung von Diskriminierung und die Unterstützung von Frauen am Arbeitsplatz kümmert. | |
| 2.6 | Der Betrieb sollte in Zusammenarbeit mit der Vertretung der Arbeiter und mit dem Frauenkomitee einen Gleichstellungsplan für weibliche Beschäftigte und andere traditionell diskriminierte Gruppen ausarbeiten. | |
| 2.7 | Es wird ausdrücklich empfohlen, dass der Betrieb in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmerinnen, mit der Gewerkschaft oder der unabhängigen Personalvertretung einen Plan zur Bekämpfung und Verhinderung sexueller Belästigungen ausarbeitet, in welchem neben bewusstseinsbildenden Maßnahmen auch Beschwerdeverfahren sowie Strafmaßnahmen enthalten sind. | |

3 Existenz sichernde Löhne

Die für eine übliche Arbeitswoche bezahlten Löhne und Leistungen müssen zumindest den gesetzlichen oder branchenüblichen Mindeststandards entsprechen und immer ausreichend sein, um die Grundbedürfnisse der Arbeiter und ihrer Familien abzudecken und ihnen auch ein zusätzliches frei verfügbares Einkommen zu sichern. Die Bezahlung erfolgt in bar, direkt an die Beschäftigten, sofort und in voller Höhe. Informationen über die Löhne müssen den Arbeitern/innen in verständlicher und detaillierter Form zur Verfügung gestellt werden. (ILO-Konventionen, insbesondere Nr. 110, Art. 24, 26 und 27).

| ICC | Text | System, für welches ein Benchmarking durchgeführt wird |
|-----|---|--|
| 3.1 | Die für die übliche Arbeitswoche bezahlten Löhne und Leistungen müssen zumindest den gesetzlichen oder branchenüblichen Mindeststandards entsprechen wie z.B. den Kollektivverträgen der Branche. Sie müssen immer ausreichend sein, um die Grundbedürfnisse der Arbeiter und ihrer Familien abzudecken und | |

| | | |
|-----|--|--|
| | ihnen auch ein zusätzliches frei verfügbares Einkommen zu sichern. | |
| 3.2 | Die Geschäftsleitung soll mit der Gewerkschaft oder der unabhängigen Arbeitnehmervertretung einen Plan ausarbeiten (sofern dies nicht im Kollektivvertrag vorgesehen ist), um Lohnerhöhungen und sonstige Sozialleistungen wie z.B. Altersprämien, Produktions- oder Qualifikationsprämien, Unterstützung für die Schulbildung der Arbeiterkinder, eine Kantine, Schulungskurse etc. vorzusehen, um ein Existenzsicherndes Einkommen zu erreichen. | |
| 3.3 | Die Löhne müssen den Mitarbeitern in bar (nicht in Naturalien) zum vereinbarten Zeitpunkt und in voller Höhe bezahlt werden. Die damit verbundenen Informationen müssen den Mitarbeitern detailliert und in leicht verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden. Dies bedeutet, dass, wenn Alternativen zur Lohnauszahlung vorhanden sind, diese ebenfalls möglich sein sollten. | |
| 3.4 | Die Betriebe sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer in ein angemessenes staatliches oder privates Sozialversicherungssystem integriert sind, durch welches insbesondere Arbeitsunfähigkeit, Unfall, Mutterschaft und Altersversorgung abgedeckt werden. Im Falle von Leiharbeitern sollte der Betrieb überprüfen, ob die Unternehmen dieser Arbeiter durch ein ähnliches Sozialversicherungssystem abgesichert sind. | |
| 3.5 | Der Betrieb sollte die menschliche und persönliche Entwicklung seines Personals durch Schulungsprogramme im Bereich Produktion, Soziales und Kulturelles fördern. | |
| 3.6 | Der Betrieb soll besonders auf ausreichende und gesunde Ernährung der Arbeiter/innen und ihrer Familien achten. | |
| 3.6 | In dem Programm wird zu Subventionen der Nahrungsmittel für die Arbeiter/innen ermutigt, um das Menschenrecht auf Nahrung zu erfüllen. | |
| 3.6 | Wenn in einer Kantine Speisen angeboten werden, sollten diese nahrhaft und abwechslungsreich sein. | |
| 3.6 | Wenn Arbeiter im Betrieb (auf dem | |

| | | |
|-----|---|--|
| | Gelände der Farm) wohnen, sollten den Arbeiterfamilien ausreichend bewässerte Gemüsegärten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. | |
| 3.7 | Der Betrieb sollte die Verantwortung für die Schulbildung der Arbeiterkinder übernehmen. Die Unterstützung von Kinderkrippen innerhalb oder außerhalb des Betriebs wird ausdrücklich empfohlen. Wenn Arbeiter und ihre Familien auf der Farm wohnen, müssen entweder ein Schulunterricht auf der Farm oder Transportmöglichkeiten zur nächstgelegenen Schule zur Verfügung gestellt werden. | |
| 3.8 | Der Transport von und zur Farm muss – wenn erforderlich - kostenlos vom Betrieb zur Verfügung gestellt werden, andernfalls muss ein Zuschuss bezahlt werden. | |
| 3.9 | Der Betrieb soll soziale und kulturelle Projekte in Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden finanziell und auch mit anderen Mitteln unterstützen und fördern. | |

4 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit muss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den branchenüblichen Standards entsprechen. Es darf jedenfalls nicht von den Arbeitern/innen verlangt werden, regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche zu arbeiten, wobei mindestens ein freier Tag pro Woche gewährt werden muss. Überstunden können nur freiwillig geleistet werden und dürfen 12 Stunden pro Woche nicht überschreiten, sie dürfen nicht regelmäßig verlangt werden und müssen immer mit Zuschlägen vergütet werden.

| ICC | Text | System, für welches ein Benchmarking durchgeführt wird |
|-----|--|--|
| 4.1 | Arbeitszeit, Überstunden und bezahlter Urlaub müssen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den branchenüblichen Standards entsprechen. | |
| 4.2 | Es darf von den Arbeitern/innen nicht regelmäßig verlangt werden, mehr als 48 Stunden pro Woche zu arbeiten. | |
| 4.3 | Überstunden dürfen nur freiwillig geleistet werden und dürfen 12 Stunden pro Woche nicht überschreiten, sie dürfen nicht regelmäßig verlangt werden und müssen immer mit einer Zulage zum Lohn kompensiert werden. | |
| 4.4 | Vereinbarte und gesetzlich vorgeschriebene Mittags- und Arbeitspausen müssen eingehalten werden. | |
| 4.5 | Die Arbeiter/innen müssen mindestens 24 aufeinander folgende Stunden | |

| | | |
|-----|---|--|
| | Freizeit pro Woche haben. | |
| 4.6 | Die Arbeiter/innen müssen mindestens 3 Wochen bezahlten Urlaub pro Jahr haben. | |
| 4.7 | Die Mitarbeiter müssen vor Belastungen infolge exzessivem und andauerndem Arbeitsstress geschützt werden. | |

5 Gesundheit und Sicherheit

Ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld muss gewährleistet sein. Die Betriebe müssen kostenlos geeignete Schutzkleidung und –ausrüstung zur Verfügung stellen, die den international anerkannten Gesundheits- und Sicherheitsstandards entsprechen (ILO-Konvention 170). Die Arbeiter und ihre Vertretungen müssen dabei zu Rate gezogen, geschult und unterstützt werden, Sicherheitsfragen zu untersuchen. Es sollte regelmäßig eine Überprüfung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiternehmer durchgeführt werden. Die Betriebe stellen Trinkwasser, saubere Toiletten und Duschen sowie Waschgelegenheiten zur Verfügung. Sollten Wohnungen zur Verfügung gestellt werden, müssen diese zumindest den Mindeststandards in Bezug auf Größe, Belüftung, Kochgelegenheit, Wasserversorgung und Sanitäreinrichtungen entsprechen. (ILO-Konvention 110, Art. 85-88).

| ICC | Text | System, für welches ein Benchmarking durchgeführt wird |
|-----|---|--|
| 5.1 | Die Geschäftsleitung sollte gemeinsam mit den Arbeitsnehmervertretern einen kohärenten Plan im Hinblick auf Betriebssicherheit, Gesundheit und Arbeitsumgebung gemäss der ILO-Konvention Nr. 155, Art. 4 & 11 und entsprechend den international anerkannten Gesundheits- und Sicherheitsstandards festlegen. Dieses Programm umfasst auch den Umgang mit Pestiziden und Chemikalien. | |
| 5.2 | Die Bildung eines frei gewählten Gesundheits- und Sicherheitsausschusses mit Vertretern der Geschäftsleitung und der Arbeitern/innen, um die Situation auf der Farm ständig zu überprüfen, wird ausdrücklich empfohlen. | |
| 5.3 | Die Mitarbeiter und ihre Vertretungen müssen in Gesundheits- und Sicherheitsfragen zu Rate gezogen, informiert und geschult werden. Informations- und Schulungskurse müssen regelmäßig, am besten zweimal, jedoch mindestens einmal jährlich für die Arbeiter/innen abgehalten werden. | |
| 5.3 | Neue Mitarbeiter einschließlich Teilzeitarbeiter/innen und Arbeiter/innen, die durch andere Firmen vermittelt wurden, müssen gesondert über Risiken am Arbeitsplatz informiert und entsprechend geschult werden. | |

| | | |
|-----|---|--|
| 5.4 | Die gesamte Arbeit auf der Farm muss so organisiert sein, dass die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter/innen nicht gefährdet ist. Risikoreiche Arbeiten und Arbeitsbereiche (z.B. Sprühen und der Umgang mit Pestiziden, Bau- und Instandhaltungsarbeiten) müssen speziell ausgewiesen und überwacht werden. Zonen mit erhöhtem Risiko und Gefahren sowie risikoreiche Arbeiten müssen in einem Gefahrenregister festgehalten werden. | |
| 5.5 | Ein qualifizierter Beauftragter für Betriebssicherheit und Gesundheit sollte in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretern die Einhaltung der Arbeits- und Sicherheitsbestimmungen überwachen und Vorschläge für Verbesserungen sowie Beschwerden auswerten. | |
| 5.6 | Die Arbeitnehmer/innen sind berechtigt, sich von ihrem Arbeitsplatz zu entfernen, wenn berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass ihre Sicherheit und Gesundheit unmittelbar und ernstlich bedroht sind und haben dies dem Aufseher unverzüglich zu melden. Durch dieses Vorgehen dürfen für Arbeitnehmer keinerlei Nachteile entstehen. (ILO 184) | |
| 5.7 | Den Beschäftigten müssen in regelmäßigen Intervallen medizinische Versorgung und Beratung am Arbeitsplatz zu fixen Zeiten während der Arbeitszeit sowie auch psychologische und soziale Unterstützung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. | |
| 5.7 | Die regelmäßigen Behandlungen und Vorsorgeuntersuchungen müssen von einem Arzt durchgeführt werden. Sollte kein Arzt auf der Farm sein, müssen die Arbeitnehmer/innen berechtigt sein, sich bei gesundheitlichen oder ähnlichen Beschwerden an ihren Arzt für Allgemeinmedizin oder einen entsprechenden Facharzt auch während der Arbeitszeit zu wenden. | |
| 5.8 | Die Farm muss über eine angemessene, gut ausgestattete, saubere, soziale und sanitäre Infrastruktur verfügen, die den Bedürfnissen des Personals und der Zahl der Beschäftigten entspricht. | |
| 5.9 | Angemessene Aufenthaltsräume und Kantinen mit Koch- und | |

| | | |
|------|--|--|
| | Essgelegenheiten sowie mit Aufbewahrungsmöglichkeiten für Lebensmittel und Getränke, die von den Arbeitsbereichen streng getrennt sein müssen, müssen vom Betrieb zur Verfügung gestellt werden. | |
| 5.10 | Sauberes Trinkwasser muss auch während der Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer in erreichbarer Entfernung vom Arbeitsplatz verfügbar sein. | |
| 5.11 | Umkleieräume mit ausreichenden Waschgelegenheiten, Duschen und saubere Toiletten müssen vorhanden sein. | |
| 5.12 | Wenn der Betrieb den Arbeitnehmern Unterkünfte zur Verfügung stellt, müssen diese den Bestimmungen der ILO-Konvention Nr. 100 Art. 85-88 entsprechen. Die Wohnungs- und Infrastrukturstandards müssen so sein, dass gesunde und erholsame Lebensbedingungen gewährleistet sind. | |
| 5.13 | Der Betrieb muss seine Mitarbeiter kostenlos mit geeigneter, sauberer Arbeitskleidung versorgen, die vorzugsweise auch im Betrieb gereinigt werden sollte, um eine Kontaminierung der Häuser der Arbeiter/innen zu verhindern. | |
| 5.14 | Eine kleine Apotheke und eine Grundausstattung an Medikamenten müssen für die Arbeitnehmer kostenlos am Betriebsstandort vorhanden sein. | |
| 5.15 | Erste Hilfe-Einrichtungen sollten an allen Betriebsstandorten vorhanden sein, wobei überall zumindest eine Person mit entsprechender Ausbildung zur Verfügung stehen sollte. Dies bedeutet, dass in einer Farm mindestens zwei Personen eine Erste Hilfe-Schulung absolviert haben müssen. | |
| 5.16 | Für Notfälle und Unfälle muss schnelle medizinische Versorgung und ein geeigneter Erste-Hilfe-Plan am Standort bereit stehen. | |
| 5.16 | Der Betrieb muss, wenn nötig, den Transport zum nächstgelegenen Krankenhaus organisieren. | |
| 5.17 | Personal, das mit Spritzen, Mischen, Lagern von und Hantieren mit Pestiziden zu tun hat, muss sich alle 3 Monate einer ärztlichen Untersuchung (inklusive Cholinesterase-Test) durch ein unabhängiges Fachinstitut | |

| | | |
|------|--|--|
| | unterziehen. | |
| 5.18 | Arbeitnehmer/innen, die im Bereich Anbau, Ernte und Endbehandlung beschäftigt sind, sollten einmal jährlich zu Beginn und am Ende ihrer Beschäftigung ärztlich untersucht werden. Der Befund muss den Beschäftigten in leicht verständlicher Form vermittelt werden. Von diesen Untersuchungen müssen vollständige Aufzeichnungen aufbewahrt werden. | |
| 5.19 | Vollständige, permanent aktualisierte Dokumentationen und Statistiken über Krankheiten, Unfälle und Abwesenheiten infolge Krankheit müssen geführt werden. | |
| 5.20 | Spezielle Maßnahmen müssen zur Vermeidung von reproduktiven Gesundheitsrisiken getroffen werden. Insbesondere dürfen schwangere Frauen nur zu Arbeiten herangezogen werden, die ihrem körperlichen Zustand angemessen sind und bei denen ein Kontakt mit Pestiziden und Chemikalien ausgeschlossen ist. | |
| 5.21 | Weibliche Arbeitskräfte haben Anspruch auf mindestens 3 Monate voll bezahlten Mutterschaftsurlaub. | |
| 5.21 | Es wird ausdrücklich empfohlen, bezahlten Mutterschaftsurlaub für 14 Wochen zu gewähren (ILO 183), wobei ein Minimum von 6 Wochen nach der Geburt des Kindes einzuhalten ist. | |
| 5.21 | Der Arbeitgeber muss garantieren, dass Arbeitnehmerinnen durch die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs kein Nachteil entsteht, wie der Verlust des Jahresurlaubs. | |
| 5.21 | Der Mutterschaftsurlaub vor der Geburt des Kindes soll um die Zeit zwischen dem voraussichtlichen und dem tatsächlichen Geburtstermin verlängert werden, wobei der Mutterschaftsurlaub nach der Geburt nicht zwangsweise gekürzt werden darf. | |
| 5.22 | Ein finanzieller Ausgleich des Mutterschaftsurlaubs oder eines Teils davon ist nicht erlaubt. | |
| 5.23 | Die Kündigung des Dienstverhältnisses einer Frau während ihrer Schwangerschaft oder während des Mutterschaftsurlaubs außer aus Gründen, die nicht mit der Schwangerschaft oder der Geburt des Kindes und der daraus folgenden Pflege für das Kind zusammenhängen, ist | |

| | | |
|------|---|--|
| | nicht erlaubt. Die Beweislast, dass die Entlassung nicht mit der Schwangerschaft, Geburt oder Pflege des Kindes in Zusammenhang steht, liegt beim Arbeitgeber. | |
| 5.24 | Frauen haben Anspruch darauf, an ihren Arbeitsplatz oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz mit gleicher oder höherer Bezahlung nach ihrer Karenzzeit zurückzukehren. | |
| 5.25 | Es wird empfohlen, dass die Farm im Arbeitsverlauf die Notwendigkeit des Stillens für Mütter berücksichtigt. | |
| 5.26 | Ein eigener sauberer Aufenthaltsraum muss für schwangere Frauen und stillende Mütter vorgesehen werden, wenn keine andere Möglichkeit in der Nähe der Farm vorhanden ist. | |

6 Pestizide und Chemikalien

In jedem Betrieb müssen die mit der Verwendung von Chemikalien verbundenen Risiken geprüft und Maßnahmen getroffen werden, um jegliche gesundheitsschädigenden Auswirkungen auf die Beschäftigten zu verhindern. Die Betriebe müssen Aufzeichnungen über die Verwendung von Pestiziden und Düngemitteln führen und ihre Verwendung mit geeigneten Techniken und Methoden reduzieren. Es sollten keine (laut WHO 1) verbotenen, hochgiftigen oder krebserregenden Pestizide und Chemikalien verwendet werden. Sicherheitsvorschriften und Wiederbetretungsfristen (nach dem Einsatz von Pestiziden) müssen strengstens eingehalten und überwacht werden. Spritzen, Lagern von und Hantieren mit Pestiziden und Chemikalien darf nur von speziell geschultem Personal mit geeigneter Ausrüstung erfolgen. Die Lager, Geräte und Ausrüstung müssen sauber, sicher und handlich sein und den internationalen Standards entsprechen.

| ICC | Text | System, für welches ein Benchmarking durchgeführt wird |
|-----|---|--|
| 6.1 | Aufzeichnungen und Dokumentationen über alle Pestizid-Anwendungen müssen unter Angabe des Datums und der Uhrzeit, der Blumenart, der Krankheit/des Pflanzenschädlings sowie mit Angaben über die verwendeten Pestizide, Wirkstoffe, Menge und Dosierung geführt werden. An jedem Monatsende muss der Gesamtverbrauch an Pestiziden pro Blumenart erstellt und der Kiloverbrauch des Wirkstoffs pro Hektar und nach WHO Toxizitätsklasse errechnet werden. | |
| 6.2 | Es soll die sinnvollste Kombination aus biologischen, kulturellen, mechanischen und chemischen Methoden angewendet werden. Biologische Methoden sollen soweit wie möglich die Behandlung mit Pestiziden ersetzen. Pestizide dürfen nur selektiv unter Berücksichtigung des Befalls mit Schadenerregern verwendet werden. Der Befall mit Schadenerregern und | |

| | | |
|-----|---|--|
| | Krankheiten soll gering gehalten werden. | |
| 6.3 | Verbotene oder im Land nicht registrierte Pestizide oder die ihr Ablaufdatum erreicht haben, dürfen nicht eingesetzt werden. | |
| 6.3 | Die Anwendung von schwer abbaubaren Pestiziden (z.B. Chlorkohlenwasserstoffe), Bodenbedämpfungsmitteln und Unkrautvertilgungsmitteln muss strikt vermieden werden. | |
| 6.3 | Hochgiftige Produkte der WHO Klasse I (siehe Negativ-Liste in Anhang II) und/oder krebserregende/mutagene Pestizide (EPA-Liste, Anhang III) sollten soweit wie möglich durch weniger giftige ersetzt werden. Empfehlung: Innerhalb von 2 Jahren sollen Schritte/Maßnahmen gesetzt werden, um allmählich Substanzen nicht mehr zu verwenden, die Störungen des Hormonsystems verursachen können, Cholinesterasehemmer sind, sowie auch Produkte gemäss WHO Klasse 1. | |
| 6.4 | Die Verwendung von Methylbromid oder anderen gasförmigen oder flüchtigen Bodenbedämpfungsmitteln zur Sterilisation ist streng verboten. Wenn erforderlich, sollten vorzugsweise alternative Methoden (Bedämpfen, Solarisation etc.) angewendet werden. | |
| 6.5 | Die Behandlung von Blumen und Füllgrün nach der Ernte ist nur mit nichttoxischen Chemikalien erlaubt. Aufgrund der umweltschädigenden Wirkung wird ausdrücklich empfohlen, auf die Verwendung von Silber-Thiosulfat zu verzichten. | |
| 6.6 | Das gesamte Personal, das mit dem Spritzen von Pestiziden zu tun hat, muss genau angeleitet und regelmäßig von anerkannten Organisationen oder Experten in Bezug auf die sichere Anwendung und die Risiken von Pestiziden und Chemikalien geschult werden. | |
| 6.7 | Personal, das mit dem Sprühen von Pestiziden zu tun hat, darf pro Tag nicht länger als vier Stunden sprühen. | |
| 6.7 | Aufgrund des hohen Risikos und des Kontakts mit toxischen Stoffen muss ein Rotationssystem für das Personal eingeführt werden. Empfohlen wird eine Woche Sprühen gefolgt von zwei Wochen ohne Sprühen. | |

| | | |
|------|--|--|
| 6.8 | Die Anwendung von Pestiziden in Gewächshäusern ist strengstens verboten, solange sich Arbeiter/innen ungeschützt in den Gewächshäusern aufhalten. | |
| 6.8 | Am Eingang jeder Zone, in der gesprüht wird, müssen Warnschilder aufgestellt werden, auf denen die Zeit und das Datum angeführt werden, ab wann der Zutritt wieder gefahrlos möglich ist. | |
| 6.9 | Nach dem Sprühen von Pestiziden müssen folgende Wiederbetretungsfristen strikt eingehalten werden: - hochgiftige Pestizide (WHO Toxizitätsklasse 1) und karzinogene Substanzen (EPA): 24 Stunden - Giftige Pestizide (WHO Toxizitätsklasse II): 12 Stunden - weniger giftige Pestizide (WHO Toxizitätsklasse III+ IV): 6 Stunden. | |
| 6.10 | Das Blattwerk muss jedenfalls vor der Ernte vollständig trocken sein. Während dieser Zeit dürfen die Gewächshäuser nicht betreten werden und müssen entsprechend gut sichtbar gekennzeichnet sein. | |
| 6.11 | Bei der Anwendung von Pestiziden müssen geeignete und richtig eingestellte Geräte zum Spritzen verwendet werden. | |
| 6.11 | Die Ausrüstung muss regelmäßig gewartet werden und sollte nach jedem Einsatz gereinigt und überprüft werden. | |
| 6.12 | Das gesamte Personal, das mit Spritzen zu tun hat, muss angemessene, vollständige persönliche Schutzkleidung tragen und über Sicherheitsausrüstung verfügen, die vom Betrieb zur Verfügung gestellt wird. | |
| 6.13 | Nach dem Spritzen muss das Personal die gesamte Ausrüstung abspülen und sich selbst gründlich waschen sowie in einem geeigneten Raum die Kleidung wechseln. | |
| 6.13 | Atemschutzgeräte mit den passenden Filtern müssen regelmäßig überprüft und ausgetauscht werden. Für die Kontrolle muss eine entsprechende Liste geführt werden. | |
| 6.14 | Für das beim Anbau, der Ernte und der Endbearbeitung beschäftigte Personal muss der Betrieb kostenlos geeignete Schutzkleidung wie z.B. Overalls, | |

| | | |
|------|--|--|
| | Schürzen, Handschuhe, Arbeitsschuhe und Kappen zur Verfügung stellen. | |
| 6.15 | Essen, Trinken und Rauchen sind in den Arbeitsbereichen streng verboten. | |
| 6.16 | Pestizide und Chemikalien müssen in separaten, verschließbaren und gut belüfteten Räumen entsprechend den Sicherheitsvorschriften (sauber, kühl, trocken, ohne Abfluss, mit Brandschutz, in Originalverpackung) aufbewahrt werden. | |
| 6.16 | Es muss ein Beauftragter, der für die Lagerung von Pestiziden und Chemikalien verantwortlich ist, ernannt werden. Nur autorisiertes Personal, das im Umgang mit Pestiziden und verschütteten Chemikalien geschult ist, darf Zugang zum Lager haben. | |
| 6.17 | Alle Produkte und Pakete müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein und im Original-Behälter aufbewahrt werden. Hochgiftige und brennbare Pestizide und Chemikalien müssen separat gelagert werden. | |
| 6.17 | Der Lagerbestand muss mit Angabe aller ein- und ausgehenden Pestizide und Chemikalien dokumentiert und ständig aktualisiert werden. | |
| 6.18 | Die Lagerung, Ausgabe und Mischung von Pestiziden und Chemikalien muss in einem separaten gut belüfteten Raum oder in einer Zone mit präzisen und saubereren Messvorrichtungen erfolgen und muss von einer geschulten und gut geschützten Person vorgenommen werden. | |
| 6.18 | Ein Überflussbecken, das das Eindringen von Pestiziden in das Abwasser verhindert, muss für verschüttete Chemikalien installiert sein. | |
| 6.19 | Bei Dienstantritt und in regelmäßigen Abständen (zumindest alle 6 Monate) müssen alle Arbeitnehmer über die Risiken und Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die auf der Farm verwendeten Pestizide und Chemikalien informiert werden. Dies gilt auch für Teilzeitarbeiter/innen und für Arbeiter/innen, die von anderen Firmen vermittelt werden sowie für Besucher. | |
| 6.20 | Sicherheitshinweise, Wiederbetretungsfristen und Hygiene-Empfehlungen sollten gut sichtbar an den Arbeitsplätzen angebracht werden. | |
| 6.21 | Aufzeichnungen und Dokumentationen über alle Düngemittel und die | |

| | | |
|------|---|--|
| | Anwendung von Chemikalien müssen geführt werden unter Angabe der verantwortlichen Person, des Datums und der Uhrzeit, der Blumensorte, Menge und Dosierung. | |
| 6.22 | Chemischer Dünger soll nur selektiv nach sorgfältiger Beobachtung der Pflanzen sowie mit einer Boden- und einer (regelmäßigen) Blattanalyse verwendet werden. Die Verwendung sollte optimal auf die Bedürfnisse der Pflanzen abgestimmt sein. | |
| 6.23 | Es müssen angemessene und exakt eingestellte Düngemaschinen verwendet werden. | |
| 6.23 | Über den Typ der Düngemaschine und die angewendete Methode (z.B. Bewässerung oder maschinelle Verteilung) müssen Aufzeichnungen geführt werden. | |
| 6.24 | Verluste und Abfließen des Düngers durch Versickern in den Boden müssen so weit wie möglich vermieden werden. | |
| 6.24 | Stickstoff und Wasser sollte nur soweit notwendig für das Wachstum der Pflanzen, Blumen, Farne und des Füllgrüns eingesetzt werden. Die verwendete Stickstoff-Menge muss monatlich pro Hektar berechnet und dokumentiert werden. | |
| 6.25 | Düngemittel müssen in einem sauberen, trockenen, verschließbaren Raum, getrennt von Pestiziden oder anderen Chemikalien und von Frischwaren aufbewahrt werden. Der Lagerbestand muss dokumentiert werden. | |
| 6.26 | Soweit möglich müssen wenig toxische und biologisch abbaubare Chemikalien verwendet werden. | |
| 6.27 | Von den verwendeten Mengen, den Lieferanten und dem Substrat-Typ müssen Aufzeichnungen und Dokumentationen geführt werden. | |
| 6.27 | Substrate sollten nicht aus entsprechend gekennzeichneten Naturschutzgebieten stammen. | |
| 6.28 | Über das wiederverwendete Substrat, die Menge, Type und das entsprechende Datum müssen Aufzeichnungen geführt und aufbewahrt werden. Wenn kein Recyclingprogramm existiert, muss dies begründet werden. | |
| 6.29 | Bedampfen sollte die bevorzugte Methode für die Sterilisation von Substraten sein. Wenn Chemikalien | |

| | | |
|------|---|--|
| | verwendet werden, müssen die Handelsbezeichnung, die Wirkstoffe, der Verbrauch und das Datum festgehalten werden. Auch Anwendungsmethoden wie Durchnässen oder Benebeln müssen dokumentiert werden. | |
| 6.30 | Wenn Substrate auf der Farm sterilisiert werden, müssen der Name/die Nummer des Felds und das Datum dokumentiert werden. Wenn das Sterilisieren extern durchgeführt wird, muss der Name und der Standort des entsprechenden Betriebs dokumentiert werden. | |
| 6.31 | Substrat, das nicht mehr verwendet werden kann, sollte zu einem auf die Wiederaufbereitung von Substrat oder Abfallentsorgung spezialisierten Unternehmen gebracht werden. Die Art und Menge des Substrats, das Datum und der Name des Unternehmens müssen dokumentiert werden. | |

7 Beschäftigungssicherheit

Die Arbeit, außer Saisonarbeit und zeitlich befristete Arbeit, soll von Arbeitnehmern/innen mit unbefristeten Arbeitsverträgen übernommen werden. Vereinbarungen für auf Zeit Beschäftigte und Saisonarbeiter/innen dürfen nicht ungünstiger sein als für Dauerbeschäftigte. Das Gleiche gilt für die Gewerkschaftsfreiheit. Jedem Arbeitnehmer muss eine Kopie seines/ihrer Dienstvertrags ausgehändigt werden.

| ICC | Text | System, für welches ein Benchmarking durchgeführt wird |
|-----|---|--|
| 7.1 | Alle Mitarbeiter müssen einen gesetzlich gültigen schriftlichen Dienstvertrag haben, der vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber unterzeichnet ist und der sie vor einem Gehaltsverlust im Falle von Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Unfall schützt. | |
| 7.1 | Sollte der Vertrag gelöst werden, muss die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer die gleiche sein. | |
| 7.2 | Diese Bestimmungen gelten auch für Kurzzeit-, Teilzeit- und Gelegenheitsarbeiter/innen sowie für durch Subunternehmer Beschäftigte, für welche die ILO-Konventionen 110 und 170 eingehalten werden müssen. | |
| 7.3 | Befristete Dienstverträge und Subunternehmen sind nur in Spitzenzeiten und für spezielle Tätigkeiten erlaubt. | |
| 7.4 | Beschäftigte mit unbefristetem Dienstvertrag und vorübergehend Beschäftigte müssen auch in einen Vorsorge- oder Pensionsfonds eingebunden werden. | |

| | | |
|-----|---|--|
| 7.5 | Im Falle von Arbeiter/innen von Subunternehmern muss die Farm alle nötigen Schritte unternehmen, um zu prüfen, ob die Subunternehmen Verträge auf Basis des Kollektivvertrags oder eine ähnliche Vereinbarung geschlossen haben und für die Bezahlung der Sozialversicherung garantieren. | |
| 7.6 | Jede Farm sollte über rechtlich abgesicherte interne Richtlinien für Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen verfügen, sofern diese nicht durch Kollektivverträge oder nationale Gesetze abgedeckt sind. Diese sollten unter anderem geeignete Richtlinien für Verwarnungen und für die Vorgangsweise bei Entlassungen umfassen. | |

8 Umweltschutz

Die Betriebe sollten jede Anstrengung unternehmen, um die Umwelt und die Siedlungsgebiete zu schützen, Umweltverschmutzung zu vermeiden und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, Luft etc. durchzusetzen.

| ICC | Text | System, für welches ein Benchmarking durchgeführt wird |
|-----|--|--|
| 8.1 | Die Verschmutzung von Boden, Wasser und Luft durch Pestizide, Düngemittel, Chemikalien und Abfall muss so weit wie möglich verhindert werden. | |
| 8.2 | Der Betrieb muss ein Programm ausarbeiten, um die Umwelt zu schützen und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen (Wasser, Boden, Luft) zu sichern. | |
| 8.3 | Organische Düngemittel und kompostierter organischer Abfall sollten zur Verbesserung und Pflege des Bodens der Plantagen genutzt werden, um die Verwendung von chemischen Düngemitteln zu reduzieren. | |
| 8.4 | Ein eigens ernannter und geschulter Umweltschutzbeauftragter sollte Verbesserungsvorschläge auswerten und ständig die Einhaltung der Richtlinien in Zusammenarbeit mit den Arbeiternehmervertretern kontrollieren. | |
| 8.5 | Die Arbeitnehmer müssen über geplante Maßnahmen und Richtlinien informiert werden, um sie zu motivieren, an der Umsetzung mitzuarbeiten. | |
| 8.6 | Besondere und effiziente Maßnahmen müssen getroffen werden, um Trinkwasserressourcen, Quellen, Grundwasser, Oberflächenwasser, | |

| | | |
|------|---|--|
| | Flüsse, Teiche und Seen zu schützen. | |
| 8.7 | Auf den Schutz der Fauna und Flora innerhalb der Farm und in deren Umgebung muss besonders geachtet werden. | |
| 8.8 | Die Giftigkeit für wildlebende Tiere (Anhang IV) muss besonders dann berücksichtigt werden, wenn Pestizide in das Umfeld gesprüht werden. | |
| 8.9 | Der Betrieb muss für die Bewässerung einen ökologischen Wassermanagementplan einführen, so dass der Wasserverbrauch minimiert und das Grund- und Oberflächenwasser geschützt werden können. | |
| 8.10 | Der Wasser- und Energieverbrauch für die verschiedenen Gewächshäuser und Sektoren muss aufgezeichnet und dokumentiert werden. | |
| 8.11 | Die Bewässerung muss mit Methoden und Systemen erfolgen, die so wenig Wasser wie möglich verbrauchen (z.B. Tröpfchenbewässerung, Bewässerung direkt im Wurzelbereich etc.). Gleichzeitig muss der Verbrauch durch geeignete Mess- und Kontrollmethoden messbar gemacht werden. (Tensiometer etc.) | |
| 8.12 | Wo dies möglich ist, sollte Regenwasser in entsprechend großen Reservoirs gesammelt werden. | |
| 8.12 | Das Absinken des Grundwasserspiegels und alle sonstigen negativen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Trink- und Bewässerungswasser und dessen Qualität für die Gemeinden und Bauern in der Umgebung muss verhindert werden. | |
| 8.13 | Der Energieverbrauch (Strom, Heizöl, Erdgas) muss so gering wie möglich gehalten werden. Soweit wie möglich sollten erneuerbare Energien verwendet werden. | |
| 8.14 | Der Reduktion von Abfall und Umweltverschmutzung muss höchste Priorität eingeräumt werden. Ein sachgerechtes Abfallmanagementsystem für die Mülltrennung und -entsorgung muss im Betrieb eingeführt werden. | |
| 8.14 | Die Abfallentsorgung muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ein eigener geschulter Beauftragter muss dies entsprechend überwachen. | |
| 8.15 | Biologischer Abfall, insbesondere von Blumen, sollte in geeigneter Weise | |

| | | |
|------|---|--|
| | kompostiert und auf der Farm wiederverwendet werden. | |
| 8.15 | Es ist streng verboten, Tiere mit Material zu füttern, das mit Pestiziden verunreinigt ist (Blütenblätter, Farnkraut, Blattwerk etc.). | |
| 8.16 | Abfall jeder Art, insbesondere Rückstände von Pestiziden, Düngemitteln und Chemikalien dürfen nicht im Boden, in Abflüssen und Wasserläufen entsorgt werden. | |
| 8.16 | Pestizid-Rückstände sollten z.B. im Verhältnis 1:10 verdünnt werden und unter den Pflanzen in Gewächshäusern versprüht werden. | |
| 8.17 | Leere Behälter oder Tonnen von Pestiziden oder Chemikalien müssen an einem sicheren Ort dreimal ausgeschwemmt werden, bevor sie dem Lieferanten zurückgegeben werden. Wenn keine Rückgabe möglich ist, müssen die Behälter nach dem Reinigen durchstochen und unter strengen Kontrollen und Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt und Gesundheit verbrannt oder vergraben werden. | |
| 8.18 | Die Wiederverwendung von Pestizid- und Chemikalienbehältern für Trinkwasser oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln ist strengstens verboten. | |
| 8.19 | Papier, Plastik, Metall, Holz und sonstiges Abfallmaterial müssen getrennt und so weit möglich wieder verwendet werden. | |
| 8.20 | Das gesamte Abwasser, insbesondere das durch Pestizide und/oder Chemikalien verunreinigte, muss speziell aufbereitet werden (z.B. in Absetzbecken, mit Kohlefiltern, durch chemische Entgiftung mit Natrium-Hypochlorid NaOCl), bevor es nach den gesetzlichen Vorschriften sicher entsorgt werden darf. | |
| 8.21 | Luftverschmutzung und Geruchsbelästigung durch Pestizide oder Behandlung mit Chemikalien oder durch Abfallverbrennung im Freien in der Nähe von Wohnhäusern ist strengstens zu vermeiden. | |
| 8.22 | Der Betrieb sollte sich für den Schutz der Umwelt und der Wohngebiete innerhalb und in der Umgebung der Farm mit ihren Bewohner/innen einsetzen, um negative Auswirkungen und Schäden zu vermeiden. | |

| | | |
|------|---|--|
| 8.23 | Zum Schutz der Umgebung und des Tierbestands sollten Bäume und Büsche speziell an den Grenzen des Farmgeländes gepflanzt werden. | |
| 8.24 | Es muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 100 Metern zwischen den Wohnbereichen und den Gewächshäusern oder den Zonen, die mit Pestiziden/Chemikalien behandelt werden, eingehalten werden. Bestehende Farmen müssen nachweisen, dass keinerlei Gesundheitsgefährdung besteht. | |
| 8.25 | Erweiterungen der Farm, bauliche Veränderungen, die Wasserversorgung, Abfallentsorgung und sonstige umweltrelevante Maßnahmen müssen den gesetzlichen Bestimmungen und dem vorhandenen Bebauungs- und Flächennutzungsplan der regionalen und/oder lokalen Verwaltung entsprechen. | |
| 8.26 | Der Betrieb soll im Rahmen seiner Möglichkeiten Umweltschutz- und Infrastrukturprojekte der lokalen und regionalen Behörden zu unterstützen, welche die Situation der Arbeitnehmer/innen verbessern (z.B. Trinkwasserversorgung, Straßenbau, (Wieder-)Aufforstung, Abwasseraufbereitung, Transport, Infrastruktur der Gemeinde etc.). | |

9 Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist nicht erlaubt. Es dürfen keine Arbeiter unter 15 Jahren oder unter dem obligatorischen Schulabschlussalter, je nachdem welches Alter das höhere ist, beschäftigt werden. Kinder unter 18 dürfen nicht unter gefährlichen Bedingungen arbeiten (ILO-Konvention 138). Angemessene wirtschaftliche Unterstützung zur Überbrückung und entsprechende Bildungsmöglichkeiten sollen jedem entlassenen Kind gewährt werden.

| ICC | Text | System, für welches ein Benchmarking durchgeführt wird |
|-----|---|--|
| 9.1 | Kinderarbeit ist nicht erlaubt. Es dürfen keine Arbeiter unter 15 Jahren oder unter dem obligatorischen Schulabschlussalter, je nachdem welches Alter das höhere ist, beschäftigt werden. | |
| 9.1 | Kinder unter 18 dürfen keine Nachtarbeit verrichten und nicht unter gefährlichen Bedingungen arbeiten. | |
| 9.2 | Es wird ausdrücklich empfohlen, keine Kinder unter 18 Jahren zu beschäftigen (ILO-Konvention 184). | |
| 9.3 | Angemessene wirtschaftliche Unterstützung zur Überbrückung und entsprechende Bildungsmöglichkeiten müssen jedem entlassenen Kind | |

| | | |
|-----|--|--|
| | gewährt werden. | |
| 9.4 | Arbeitnehmer/innen dürfen ihre Kinder nicht zur Arbeit mitnehmen, damit die Kinder ihren Eltern bei der Arbeit helfen oder um andere Arbeiten zu übernehmen. | |

10 Verbot der Zwangsarbeit

Zwangsarbeit einschließlich Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Arbeit infolge einer Freiheitsstrafe (ILO-Konventionen 29 und 105) ist verboten. Arbeitnehmer/innen dürfen auch nicht verpflichtet werden, ihre Ausweispapiere oder Geld beim Arbeitgeber in Verwahrung zu geben.

| ICC | Text | System, für welches ein Benchmarking durchgeführt wird |
|------------|--|---|
| 10.1 | Zwangsarbeit einschließlich Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Arbeit infolge einer Freiheitsstrafe ist verboten. | |
| 10.1 | Arbeitnehmer dürfen auch nicht verpflichtet werden, ihre Ausweispapiere oder Geld beim Arbeitgeber in Verwahrung zu geben. | |

Sonstige wichtige relevante Faktoren, Vorsichtsmaßnahmen oder Bestimmungen, welche in ICC und dessen Richtlinien nicht erwähnt werden.

4. Die Registrierung innerhalb des Umweltrahmens (MPS ABC oder gleichwertiges Programm)

Die Züchter müssen für ihre Registrierung die Umweltkriterien gemäss MPS A Niveau (oder gleichwertiges Programm) erfüllen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass MPS das einzig mögliche Programm ist oder die einzige Auditororganisation sein muss. In der folgenden Erklärung aber wird das Umweltprogramm MPS-ABC als Beispiel dienen.

Auf der MPS-Website wird ein Anmeldeformular für Produzenten zur Verfügung stehen. Nach der Antragstellung vergibt MPS an jeden Bewerber eine eigene MPS-Nummer. Mit Eingabe dieser Nummer kann der Teilnehmer die verwendeten Pestizide, Energieformen, Düngemittel sowie die Abfall- und Wasser-Nutzung eintragen.

Jeder Teilnehmer gibt seine Daten zumindest alle drei Monate in die MPS-Website ein. Nach der Dateneingabe erhält der Züchter eine Qualifikation, die A, B oder C sein kann. Um Produkte mit dem FFP Label verkaufen zu können, muss der Züchter dem MPS A-Level oder einem ähnlichen Level entsprechen. Es kann gelegentlich vorkommen, dass ein Züchter mit einer MPS B oder einer ähnlichen Qualifikation bedingt akzeptiert wird, jedoch nur, wenn der Züchter der Zertifizierungsagentur und dem FFP Sekretariat versichern kann, dass er innerhalb eines Jahres das Level A erreichen wird.

Die Anmeldung erfolgt so, dass die Zertifizierungsorganisation die Daten während eines Audits kontrollieren kann. Sollte ein Züchter von Level A zu Level B zurückgefallen sein, muss die Zertifizierungsagentur dies dem FFP Sekretariat innerhalb von 14 Tagen melden.

Sollte ein Züchter seine Daten nicht mindestens alle drei Monate eintragen, so wird dies vom Zertifizierungsorganisation als Verletzung der Regeln angemerkt und möglich führen zu die Zurücknahme der Qualifikation. Die Zertifizierungsorganisation gibt dies dem FFP Sekretariat bekannt, das nach Beratung mit dem Vorstand und dem Sekretariat des SETs beschließen kann, die Teilnahme wegen Verletzung der Regeln abzulehnen. Dies kann auch ein Grund dafür sein, die Zertifizierung zurückzuziehen.

Das Anmeldeverfahren:

Wenn ein Züchter an einer Zertifizierung zwecks FFP Teilnahme interessiert ist und mit MPS in Verbindung tritt, vergibt MPS den Züchter eine eigene Nummer. Für die FFP Teilnahme muss der Züchter nachweisen, dass er die ICC-Standards und die MPS A-Kriterien oder gleichwertige Kriterien erfüllt. Bevor ein Züchter seine Produkte mit dem FFP Label verkaufen kann, sollte er die Grundlagen oder Betriebsstandards für das Betrieb definieren, und zwar für Gewächshäuser und/oder Feldbepflanzungen sowie Rücksicht nehmen in der Maße des Umweltschutzes in den Gewächshäusern und/oder bei den Feldbepflanzungen.

Im ersten Jahr muss der Züchter die Verwendung von Pestiziden, Energie, Düngemitteln sowie die Nutzung von Abfall und Wasser alle 4 Wochen für 13 Perioden registrieren.

Für das gesamte Betrieb müssen folgende Daten registriert werden:

- Verwendung von Pestiziden (Liste der verwendeten Substanzen, Zeitraum und Menge)
- Energieverbrauch
- Verwendung von Düngemitteln (Liste der verwendeten Substanzen, Zeitraum und Menge)
- Wasserverbrauch
- Abfallmenge, Abfalltrennung und Entsorgung

Auch die gesamte Fläche der Farm muss registriert werden. Dies umfasst nicht nur die Produktionsflächen (Gewächshäuser und/oder Felder), sondern auch die brachliegenden Flächen. Außerdem muss vor Anfang der Registrierung von einem spezialisierten Laboratorium eine Analyse von Blatt, Boden und Wasser erstellt werden. Mindestens alle 2 Jahre muß wieder eine Analyse durchgeführt werden. Diese Analyse kann ohne vorherige Ankündigung an den Züchter erstellt werden.

Diese Registrierung ist der Basis für eine Kalkulation für die fünf verschiedenen Komponenten: Es wird ein durchschnittlicher individueller Verbrauch definiert, um die aktuelle Leistungsfähigkeit des Betriebs zu beurteilen und um in Zukunft Verbesserungen kontrollieren zu können. Das Ergebnis ist die individuelle Grundlage der Farm für die fünf Komponenten. Eine anerkannte Zertifizierungsorganisation darf die Analyse der Betriebsgrundlagen durchführen.

Es wird besonders empfohlen, dass sich Farmen für die Überprüfung von Auswirkungen auf die Umwelt in den Nachbarschaftsgemeinden einsetzen und bereit sind, sich aktiv daran zu beteiligen. Dies sollte getan werden, um sicher zu sein, dass der Blumenzuchtsektor keinerlei umweltschädigenden Auswirkungen auf den Boden, das Wasser und die Luft der Gemeinden in der Umgebung hat.

Die Registrierung

Unter Pestiziden versteht man: alle Pestizide, deren Anwendung im Land der Farm erlaubt ist und welche gemäss den MPS-A Niveau und/oder ICC-Richtlinien nicht verboten sind. Dies umfasst alle chemischen Pestizide, alle Pflanzenwuchshemmer, biologischen Wirkstoffe, Netzmittel, Haftkleber (Fixierstoffe), Wirkstoffe zur Vorbehandlung und Reinigung etc. Auch die natürlichen Pflanzenfeinde müssen registriert werden. Die Registrierung der Pestizide muss folgendes enthalten: Die vollständige Handelsbezeichnung, die chemische Formel und Zusammensetzung, die Genehmigungsnummern auf der Verpackung, die Form (Flüssigkeit, Aerosol, Pulver etc.) und die Menge (in Gramm, Milliliter oder Stückanzahl).

Unter Düngemitteln versteht man: feste und flüssige Dünger, (an)organische und biologische Dünger, Spurenelemente, Grunddüngung, Dünger für Topferde und Volldünger. Die Registrierung der Düngemittel muss folgendes enthalten: Die vollständige Handelsbezeichnung, die chemische Formel und Zusammensetzung (Anteil an N, P205, K20, MgO, CaO und Fe prozentuell und gewichtsmäßig), die Genehmigungsnummern, die Form (Flüssigkeit, Aerosol, Pulver etc.) und die Menge.

Das Anmeldeformular enthält eine Reihe von Fragen zum Wassermanagementsystems. Auf dem Gelände der Farm sollten Reservoirs zum Sammeln von Regenwasser von allen Dächern der Gewächshäuser vorhanden sein. Maßnahmen wurden getroffen, um jegliches Versickern und/oder eine Kontamination von/durch Chemikalien zu verhindern. Der Wasserverbrauch kann gemessen werden und wird registriert. Die gesamte Wassermenge für die Bewässerung sowie das wiederverwendete Ableitungswasser wird erfasst (in Kubikmetern). Die Verwendung eines Tröpfchen-Bewässerungssystems oder von Mikro-Düsen für die gesamten Treibhauskulturen ist erforderlich.

Die Registrierung der Energie muss folgendes enthalten: Strom (Kilowattstunden, kWh), Verwendung von Ökostrom (kWh), Beheizung (Gigajoule: GJ), wiederverwendeter Strom (kWh), sonstige nicht erneuerbare Energie (Gas, Diesel, Kohle etc.); die gesamte vom Betrieb während des Beobachtungszeitraums verwendete Energie. Der Treibstoffverbrauch zu Transportzwecken muss nicht registriert werden.

Unter Abfall versteht man: Biologischer Abfall (Pflanzenreste, Topferde, Torfblocks etc.), Papier (Papier und Karton), Plastik (Isolier- und Trennmaterial, Manschetten, Blasenplastik, Plastikfolien, Plastikschläuche, Töpfe etc.), chemische Abfallstoffe.

Das Anmeldeformular enthält eine Reihe von Fragen zum Abfallmanagement. Die Kompostierung der gesamten Pflanzenreste, der Topferde, Torfblöcke etc. wird entweder auf dem Gelände der Farm oder von einem externen Unternehmen durchgeführt. Die Wiederverwendung oder Entsorgung des gesamten Papiers oder Kartons wird entweder auf dem Farmgelände oder von einem externen Unternehmen vorgenommen. Plastikmaterial wird wiederverwendet oder separat für die Aufbereitung durch ein externes Unternehmen gesammelt. Chemischer Abfall wird in verantwortungsbewusster Art und Weise entsorgt, verarbeitet oder gelagert.

Die Qualifikation

Nach der Definition der Betriebsgrundlagen (siehe Seite 27) der Farm werden die aktuellen Daten mit den Grundlagen verglichen. Wenn der aktuelle Verbrauch unter der unteren Grenze der definierten Grundlagen liegt, erhält der Züchter für diese spezielle Komponente die maximale Punkteanzahl. Wenn der Verbrauch über dem oberen Limit liegt, erhält der Züchter für diese Komponente keine Punkte. Wenn der Verbrauch zwischen der oberen und der unteren Grenze liegt, erhält der Züchter einen Teil der Punkte. Für Regionen mit bestimmten Einschränkungen werden die Komponenten verschieden gewogen.

Die pro Komponente erreichten Punkte werden zusammen gezählt. Auf diese Weise erhält der Züchter eine Qualifikation.

Qualifikation A: Zwischen 70 und 100 erreichte Punkte

Qualifikation B: Zwischen 55 und 69,9 erreichte Punkte

Qualifikation C: Zwischen 10 und 54,9 erreichte Punkte

Weitere Informationen über die Vorgangsweise können beim FFP Sekretariat eingeholt werden.

Audit & Zertifizierung

Vorbereitendes Audit: Der Züchter kann bei einer anerkannten Zertifizierungsorganisation ein erstes Audit im Vergleich zu den FFP Standards beantragen. Dieses Audit führt nicht zur Zertifizierung, dient jedoch zur Bestandsaufnahme für den Züchter und zur Feststellung, welche Verbesserungen nötig sind, um die für FFP Teilnahme benötigte Zertifizierung zu erwerben.

Das schriftliche Audit: Der Züchter muss alle drei Monate die Registrierung ausfüllen. Die Zertifizierungsorganisation überprüft dann die Verwendung von Pestiziden, den Energieverbrauch, die Verwendung von Düngemitteln, den Wasserverbrauch und die Produktion von Abfall, die Abfalltrennung und -entsorgung. Dies umfasst auch die Überprüfung von extremen Werten bei der Dateneingabe, die Verwendung von verbotenen Pestiziden und von Produkten, die für bestimmte Bepflanzungen nicht erlaubt sind.

Das Betriebsaudit: Eine von FFP akzeptierte Farm wird jedes Jahr von einer unabhängigen Auditorganisation geprüft. Diese Organisation besucht die Farm und führt unter Verwendung von Kontrolllisten ein Audit durch, welche vom SET geprüft und vom Vorstand genehmigt wird. Das Betriebsaudit wird immer angekündigt.

Das FFP Sekretariat ist berechtigt, eine Stichproben-Analyse mit Hilfe von Blatt-, Boden oder Wasserproben zu verlangen, wenn der Verdacht besteht, dass der Teilnehmer die Regeln für die Registrierung verletzt hat.

Sanktionen

Wenn die Regeln nicht beachtet wurden, können von der Zertifizierungsorganisation und/oder vom FFP Sekretariat Sanktionen verhängt werden. Im Fall von

Meinungsdifferenzen oder Beschwerden kann sich der Züchter an das FFP Sekretariat wenden, welches die Beschwerde unverzüglich gemeinsam mit dem Sekretariat des SETs und dem Vorstand behandeln wird.

Anhang I: Code of Conduct (Verhaltenskodex)

INTERNATIONALER VERHALTENSKODEX FÜR DIE PRODUKTION VON SCHNITTBLUMEN

Präambel

Der folgende Kodex soll gewährleisten, dass Schnittblumen unter sozial- und umweltverträglichen Bedingungen produziert werden.

Der Code enthält eine knappe Beschreibung der Mindeststandards für die Bereiche Beschäftigung, Menschenrechte und Umweltschutz für die internationale Schnittblumenbranche. Die Betriebe verpflichten sich, von ihren Lieferanten, Vertragspartnern und Zulieferern die Einhaltung dieser Standards zu verlangen. Der Kodex ist knapp gehalten, so dass er an den Arbeitsplätzen ausgehängt werden kann, um jegliche Verwechslung zwischen diesen Mindeststandards und deren Anwendung zu vermeiden.

Ein unabhängiges Gremium, das eingerichtet wird, um eine unabhängige Kontrolle der Übereinstimmung mit dem Kodex durchzuführen und die Betriebe bei der Implementierung des Codes zu unterstützen, wird eine überprüfbare Checkliste von Praktiken und Bedingungen erstellen, welche den im Kodex festgelegten Standards entsprechen.

Das Unternehmen verpflichtet sich, die wichtigsten Bestimmungen der Internationale Arbeitsorganisation (ILO), die allgemeinen Menschenrechtsbestimmungen und grundlegende Umweltstandards einzuhalten, welche die Grundlage dieses Kodex bilden. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Einhaltung des Kodex zur Bedingung jeder Vereinbarung zu machen, welche es mit Partnern und Lieferanten schließt und von letzteren zu verlangen, diese Verpflichtung auch auf ihre Zulieferer auszudehnen. Das Unternehmen akzeptiert, dass die Umsetzung des Kodex von einer unabhängigen Organisation überprüft wird.

Der Kodex sieht nur Mindeststandards vor, die nicht als Obergrenze missverstanden oder gegen tarifrechtliche Verhandlungen verwendet werden sollen. Das Unternehmen muss sich an alle nationalen Gesetze und Vorschriften halten. Wenn die nationalen Gesetze und diese Kriterien das gleiche Thema betreffen, gilt die jeweils strengere Bestimmung.

Der Text des Kodex, der für die Beschäftigten gut sichtbar angebracht werden soll, soll auch auf eine Möglichkeit hinweisen, wie die Beschäftigten über Verletzungen des Kodex in vertraulicher Form berichten können.

Verhaltenskodex

1. VEREINIGUNGSFREIHEIT UND KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN

Die Rechte aller Arbeitnehmer, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten sowie Kollektivvertragsverhandlungen zu führen, werden anerkannt (ILO-Konventionen 87 und 98). Arbeitervertretungen dürfen nicht diskriminiert werden und müssen Zugang zu allen Arbeitsstätten haben, um ihre Vertretungsfunktionen ausüben zu können. (ILO-Konvention 135)

2. GLEICHBEHANDLUNG

Alle Beschäftigten haben gleichen Zugang zu Arbeitsplätzen und Fortbildungen, unabhängig von ihrem Geschlecht, Alter, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, dem Familienstand, ihrer sexuellen Orientierung, politischen Meinung, ihrem Religionsbekenntnis oder der sozialen Herkunft (ILO-Konvention 100 und 111). Physische

Belästigung oder psychologische Unterdrückung, insbesondere von Arbeiterinnen, dürfen nicht toleriert werden.

3. EXISTENZ SICHERNDE LÖHNE

Die für die übliche Arbeitswoche bezahlten Löhne und Leistungen müssen zumindest den gesetzlichen oder branchenüblichen Mindeststandards entsprechen und immer ausreichend sein, um die Grundbedürfnisse der Arbeiter/innen und ihrer Familien abzudecken und ihnen auch ein zusätzliches freies Einkommen zu sichern. Die Bezahlung erfolgt in bar, direkt an die Beschäftigten, sofort und in voller Höhe erfolgen. Informationen über die Löhne müssen den Arbeiter/innen in verständlicher und detaillierter Form zur Verfügung stehen.

4. ARBEITSZEIT

Die Arbeitszeit muss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den branchenüblichen Standards entsprechen. Es darf jedenfalls nicht von den Arbeitern verlangt werden, regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche zu arbeiten, wobei mindestens ein freier Tag pro Woche gewährt werden muss. Überstunden dürfen nur freiwillig geleistet werden und dürfen 12 Stunden pro Woche nicht überschreiten, nicht regelmäßig verlangt werden und müssen immer mit Zuschlägen vergütet werden.

5. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld muss gewährleistet sein. Die Unternehmen müssen kostenlos geeignete Schutzkleidung und –ausrüstung zur Verfügung stellen und die international anerkannten Gesundheits- und Sicherheitsstandards einhalten (ILO-Konvention 170). Die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen müssen zu Rate gezogen, geschult und dazu berechtigt werden, um Sicherheitsfragen zu untersuchen. Die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten wird regelmäßig überwacht. Die Betriebe müssen Trinkwasser, saubere Toiletten und Duschen sowie Waschgelegenheiten zur Verfügung stellen. Sollten Wohnung zur Verfügung gestellt werden, müssen diese zumindest den Mindeststandards in Bezug auf Größe, Belüftung, Kochgelegenheit, Wasserversorgung und Sanitäreinrichtungen entsprechen (ILO-Konvention 110, Art. 85-88).

6. PESTIZIDE UND CHEMIKALIEN

In jedem Unternehmen müssen die mit der Verwendung von Chemikalien verbundenen Risiken geprüft und Maßnahmen getroffen werden, um jegliche gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer zu verhindern. Die Unternehmen müssen die Verwendung von Pestiziden und Düngemitteln durch geeignete Techniken und Methoden reduzieren. Es dürfen keine verbotenen, hochgiftigen (WHO Klasse I) oder krebserregenden Pestizide und Chemikalien verwendet werden. Sicherheitsvorschriften und Wiederbetretungsfristen nach dem Einsatz von Pestiziden müssen strengstens eingehalten und überwacht werden. Das Spritzen, Lagern von und der Umgang mit Pestiziden und Chemikalien darf nur von speziell geschultem Personal mit geeigneter Ausrüstung erfolgen. Die Lager, Geräte und Ausrüstungen müssen sauber, sicher und handlich sein und den internationalen Standards entsprechen.

7. BESCHÄFTIGUNGSSICHERHEIT

Die Arbeit, außer Saisonarbeit und temporäre Arbeit, soll von Arbeitnehmern auf Basis von unbefristeten Arbeitsverträgen übernommen werden. Die Bestimmungen für temporäre und Saisonarbeiter/innen sollen die gleichen Vorteile bieten wie jene für Arbeitnehmer/innen mit unbefristeten Verträgen, dies gilt auch für die Gewerkschaftsfreiheit. Jeder Beschäftigte erhält eine Kopie seines/ihres Dienstvertrags.

8. UMWELTSCHUTZ

Die Betriebe unternehmen jede Anstrengung, um die Umwelt und die Wohngebiete zu schützen, Umweltverschmutzung zu vermeiden und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, Luft etc. durchzusetzen.

9. VERBOT VON KINDERARBEIT

Kinderarbeit ist nicht erlaubt. Es dürfen keine Arbeiter/innen unter 15 Jahren oder unter dem vorgeschriebenen Alter nach dem Mindest-Pflichtschulabschluss, je nachdem welches Alter das höhere ist, beschäftigt werden. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht unter gefährlichen Bedingungen arbeiten (ILO-Konvention 138). Geeignete wirtschaftliche Unterstützung zur Überbrückung und entsprechende Bildungsmöglichkeiten sollen jedem entlassenen Kind gewährt werden.

10. VERBOT DER ZWANGSARBEIT

Zwangsarbeit einschließlich Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Arbeit infolge einer Freiheitsstrafe (ILO-Konvention 29 und 105) ist verboten. Arbeitnehmer dürfen auch nicht gezwungen werden, ihre Ausweispapiere oder Geld beim Arbeitgeber zu hinterlegen.

Umsetzungsbestimmungen

1. Zur Überwachung der Umsetzung des Verhaltenskodex soll ein unabhängiges Gremium gebildet werden, das von allen Beteiligten (z.B. Gewerkschaften, NGOs, Arbeitgebern) akzeptiert wird.
2. Dieses Gremium wird die Kriterien für ein unabhängiges Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Kodex festlegen.
3. Die Betriebe sollen regelmäßig über Fortschritte berichten, die sie bei der Umsetzung des Kodex machen.
4. Das unabhängige Gremium wird Regelungen treffen, wie Beschäftigte, Gewerkschaften und andere Organisationen Beschwerden über die Verletzung dieses Kodex vorbringen können, denen in schwerwiegenden Fällen nachzugehen ist.
5. Der Kodex wird in die jeweilige Landessprache übersetzt und am Arbeitsplatz gut sichtbar ausgehängt.

Sprache:

Die englische Fassung dieses Kodex ist maßgeblich.

August 1998

Erarbeitet von:

- IUF - International Union of Food, Agricultural, Hotel, Restaurant, Catering, Tobacco and Allied Workers' Associations, Genf
- Blumen-Kampagne, Deutschland (Brot für die Welt, FIAN, terre des hommes)
- IG BAU – Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt, Deutschland
- FNV - Trade Union Confederation, Niederlande
- OLAA - Organisatie Latijns Amerika Activiteiten, Niederlande
- INZET (Both ENDS – environment and development service for NGOs), Niederlande
- Fair Trade Center, Schweden
- Blumen-Koordination, Schweiz
- Christian Aid, Großbritannien

Anhang II: Negativliste der Pestizide (WHO Ia + Ib)

KLASSIFIKATIONEN DER WELTGESUNDHEITSORGANISATION

Die WHO-Klassifikation erfasst akute Giftigkeit. Die FAO empfiehlt, dass die WHO Ia und Ib-Pestizide nicht verwendet werden sollen und wenn möglich sollte auch die Klasse II vermieden werden. Hier ist anzumerken, dass diese Wirkstoffe in eine niedrigere Gefahrenklasse kommen würden, wenn sie in geringerer Dosierung verwendet werden.

| WHO Ia | WHO Ib | |
|---------------------------------|-------------------------------|--------------------|
| <u>Extrem gefährlich</u> | <u>Hoch gefährlich</u> | |
| Aldicarb | 3-chloro-1,2-propanediol | Lead arsenate |
| Brodifacoum | Acrolein | Mecarbam |
| Bromadiolone | Allyl alcohol | Mercuric oxide |
| Bromethalin | Azinphos ethyl | Methamidophos |
| Calcium cyanide | Azinphos-methyl | Methidathion |
| Captafol | Blasticidin-S | Methiocarb |
| Chlorethoxyfos | Butocarboxim | Methomyl |
| Chlormephos | Butoxycarboxim | Monocrotophos |
| Chlorophacinone | Cadusafos | Nicotine |
| Difenacoum | Calcium arsenate | Omethoate |
| Difethialone | Carbofuran | Oxamyl |
| Diphacinone | Chlorfenvinphos | Oxydemeton methyl |
| Disulfoton | Coumaphos | Paris green |
| EPN | Coumatetralyl | Penthachlorophenol |
| Ethoprophos | Demeton-s-methyl | Pindone |
| Flocoumafen | Dichlorvos | Pirimiphos ethyl |
| Fonofos | Dicrotophos | Propaphos |
| Hexachlorobenzene | Dinoterb | Propetamphos |
| Mercuric chloride | DNOC | Sodium arsenite |
| Mevinphos | Edifenphos | Sodium cyanide |
| Parathion | Ethiofencarb | Strychnine |
| Parathion methyl | Famphur | Tefluthrin |
| Phenylmercury acetate | Fenamiphos | Thallium sulfate |
| Phorate | Flucythrinate | Thiofanox |
| Phosphamidon | Fluoroacetamide | Thiometon |
| Sodium Fluoroacetate | Formetanate | Triazophos |
| Sulfotep | Furathiocarb | Vamidathion |
| Tebupirimfos | Heptenophos | Warfarin |
| Terbufos | Isazofos | Zeta cypermethrin |
| | Isofenphos | Zinc phosphide |
| | Isoxathion | |

Referenz: The WHO Recommended Classification of Pesticides by Hazard, 2002-2002

Anhang III: Liste der Pestizide und Chemikalien mit krebserregendem Potential

Diese Pestizide und Chemikalien sollten nicht bei Schnittblumen-, Farn-, Pflanzen- und Laubwerkproduktion benutzt werden (basiert auf der EPA-Liste vom 15. August 2002).

- 1) Acetochlor
- 2) Acifluorfen sodium
- 3) Acrylonitrile
- 4) Alachlor
- 5) Aldrin
- 6) Amitrole
- 7) Aramite
- 8) Arsenic compounds
- 9) Azobenzene
- 10) Baygon/Propoxur
- 11) Benzene
- 12) Bis(chlorethyl)ether (BCEE)
- 13) Butachlor (Machete)
- 14) Cacodylic acid
- 15) Cadmium
- 16) Captafol
- 17) Captan
- 18) Carbontetrachloride
- 19) Chlordane
- 20) Chlordimeform
- 21) p – Chloroaniline
- 22) Chloroform
- 23) Chlorothalonil
- 24) Chromic Acid
- 25) Sodiumdichromate
- 26) Clodinafop-propargyl
- 27) Cocamide Diethanolamine
- 28) Creosote
- 29) Cyproconazole
- 30) Daminozide (Alar)
- 31) DDD
- 32) DDE
- 33) DDT
- 34) Di(2-ethylhexyl)phtalate
- 35) Dibromochloropropane (DBCP)
- 36) 1,2 – Dibromoethane
- 37) 1,2 – Dichloroethane
- 38) Dichloromethane
- 39) 1,3 – Dichloropropene (Telone II)
- 40) Diclofop-methyl (Hoelon)
- 41) Dicrotophos (Bidrin)
- 42) Dieldrin
- 43) Diuron
- 44) Epichlorhydrin
- 45) Ethoprop (Ethoprofos)
- 46) Ethylene oxide
- 47) Ethylene thiourea (ETU)
- 48) Febram
- 49) Fenoxycarb
- 50) Fluthiacet-methyl (Action)
- 51) Folpet
- 52) Formaldehyde
- 53) Furmecyclox (Xyligen B)
- 54) Haloxyfop-methyl (Verdict)
- 55) Heptachlor
- 56) Heptachlorepoxyde
- 57) Hexachlorobenzene (HCB)
- 58) Hexachlorocyclohexane
- 59) Imazalil
- 60) Iprodione (Glycophene)
- 61) Iprovalicarb
- 62) Isoxaflutole
- 63) Kresoxim-methyl
- 64) Lactofen (Cobra)
- 65) Lindane
- 66) Malathion
- 67) Mancozeb
- 68) Maneb
- 69) Metam sodium
- 70) Methylisothiocyanate
- 71) Metiram
- 72) MON 13900 (Furilazole)
- 73) MON 4660
- 74) Nitrapyrin
- 75) Orthophenylphenol & Na-Salt
- 76) Oxadiazon
- 77) Oxythioquinox (Morestan)
- 78) Pentachlorophenol
- 79) Phosmet (Imidan)
- 80) Polychlorinated biphenyls
- 81) Procymidone (Sumilex)
- 82) Pronamide (Karb)
- 83) Propachlor
- 84) Propanil
- 85) Propargite (Omite)
- 86) Propylene oxide
- 87) Pymetrozine
- 88) Pyrethrins
- 89) Sulfosulfuron (MON 31500)
- 90) Terrazole
- 91) Tetraconazole
- 92) Thiabendazole
- 93) Thiamethoxam
- 94) Thiodicarb (Larvin)
- 95) Thiophanate-methyl
- 96) Toxaphene (Camphechlor)
- 97) Tribufos (Tribuphos / DEF)
- 98) Trichlorfon (Trichlorphon)
- 99) 2,4,6 – Trichlorophenol
- 100) Triphenyltin hydroxide
- 101) UDMH
- 102) Ziram
- 103) Zineb

Anhang IV: Pestizide mit toxischer Wirkung für den Tierbestand

A) Toxisch für Fische

Acetochlor, Alachlor, Aldicarb, Aldrin, Allethrin, Amitraz, Azamethiphos, Azinphos-methyl, Azocyclotin, BAP, Benzfuracarb, Bifenox, Bifenthrin, Bromadiolone, Bromophos, Bromophos-methyl, Bromoxynil, Butylate, Cadusafos, Captafol, Captan, Chlordane, Chlorethoxyfos, Chlorfenvinphos, Chlormephos, Chlorpicrin, Chlorothalonil, Chlorpyrifos, Cloethocarb, Copper Oxychloride, Copper Oxide, Cyanofenphos, Cyhalothrin, Cypermethrin, Dazomet, DDT, Diazinon, Dichlofenthion, Dichlofluanid, Dichlorvos, Diclobutrazol, Diclofop-methyl, Dicolfol, Dieldrin, Dienochlor, Difenconazole, Dinobuton, Dinocap, Dinosep, Dinoterp, Diphenylamine, Dodine, Drazoxolon, Edifenphos, Endosulfan, Endothal, EPTC, Esfenvalerate, Ethion, Ethoprop, Fenbutatin-oxide, Fenoxaprop-ethyl, Fenpiclonil, Fenpropidin, Fensulfothion, Fenvalerate, Fludioxonil, Fluvalinate, Folpet, Fonofos, Heptenophos, Jodfenphos, Malathion, Maneb, Mephosfolan, Metam-Sodium, Methasulfocarb, Methomyl, Methylisothiocyanate, Monocrotophos, Naled, Niclosamide, Nitrofen, Oxadiazon, Oxamyl, Oxyfluorfen, Parathion, Parathion-methyl, PCNB, Pendimethalin, Permethrin, Phosalone, Phosmet, Pirimiphos-methyl, Promecarb, Prometryn, Propachlor, Propargite, Propiconazole, Prothiophos, Pyrazophos, Quizalofop-ethyl, Resmethrin, Rotenone, Sodium arsenite, Tebufenpyrad, Tefluthrin, Terbutryn, Tetramethrin, Thiophanate-methyl, Thiram, Thiodicarb, Tralomethrin, Triazophos, Tribufos, Triflumizole, Tolyfluanid, Zineb.

B) Toxisch für Vögel

Aldicarb, Aldoxycarb, Aldrin, Azamethiphos, Azinphos-ethyl, Cadusafos, Carbofuran, Chlorethoxyfos, Chlorfenvinphos, Chlorpyrifos, Demeton-S-methyl, Diazinon, Dicamba, Dichlorvos, Dimethoate, Dinobuton, Dinoseb, Diphacione, Drazoxolon, Endosulfan, EPN, Ethoprop, Fensulfothion, Fonofos, Formetanate, Isazofos, Lindane, Metaldehyde, Methamidophos, Mevinphos, Monocrotophos, Oxydisulfoton, Parathion, Parathion-methyl, Phorate, Phosphamidon, Phoxim, Pirimiphos-methyl, Propaphos, Sodium arsenite, Thiodicarb.

C) Toxisch für Bienen

Abamectin, Acephate, Azinphos-ethyl, Bacillus thuringiensis BT, BAP, Bifenthrin, Bromophos-ethyl, Carbaryl, Carbosulfan, Chlorfenvinphos, Chlormephos, Chlorpyrifos, Cloethocarb, Copper sulfate, Cypermethrin, DDVP, Deltamethrin, Demeton, Demeton-S-methyl, Diazinon, Dichlorvos, Dicrotophos, Dieldrin, Dimethoate, Dinobuton, Dinoseb, Dinoterb, DNOC, Esfenvalerate, Ethion, Etrimfos, Fenitrothion, Fenprothrin, Fensulfothion, Fenvalerate, Fonofos, Heptachlor, Heptenophos, Jodfenphos, Lindane, Malathion, Mephosfolan, methamidophos, Methidathion, Methomyl, Mexacarbate, Monocrotophos, Naled, Omethoate, Oxadiazon, Oxamyl, Oxydemeton-methyl, Oxydisulfoton, Parathion, Parathion-methyl, Permethrin, Phenothrine, Phenthoate, Phosmet, Phosphamidon, Pirimiphos-methyl, Promecarb, Pyrazophos, Quinalphos, Resmethrin, Tetrachlorvinphos, Tetramethrin, Thiometon, Tralomethrin, Triazophos, Triflumuron.

Referenz: Crop Protection Handbook 2004

Anhang V: Schutzmaßnahmen und -ausrüstung

1. Betriebsleitung

Die Gefahr der Vergiftung durch Pestizide oder andere in der Landwirtschaft verwendete Chemikalien kann in hohem Maße durch folgende Maßnahmen vermindert werden:

- Reduktion des Pestizideinsatzes durch alternative Maßnahmen wie Scouting
- Kein Einsatz von hochgiftigen und/oder karzinogenen Mitteln
- Strikte Beachtung der Wiederbetretungsfristen nach dem Pestizideinsatz
- Sorgfältige Schulung der Pestizidanwender und Arbeiter/innen
- Kontrolle der Befolgung aller Sicherheitshinweise

2. Pestizidanwender

Es ist von großer Bedeutung, die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die Informationen auf dem Etikett der Pestizidprodukte zu beachten. Für die Handhabung und Anwendung von Pestiziden ist die folgende Ausrüstung unverzichtbar:

- Atemschutzmaske (regelmäßige Filterkontrolle!)
- Schutzoverall (mit langen Ärmeln)
- Schürze (aus Plastik oder Gummi)
- Wasserundurchlässige Handschuhe (lang genug!)
- Gummistiefel
- Gesichtsmaske (fest anliegend!)
- Kappe/Mütze (wasserdicht oder aus Plastik)

3. Arbeiter/innen im Gewächshaus und in der Sortierhalle

Es ist wichtig, dass die Arbeiter/innen vom Sicherheitsbeauftragten über die Risiken des Pestizideinsatzes und die Vermeidung des direkten Hautkontakts informiert werden. Hautkontakt ist die häufigste Ursache für Vergiftungen. Ein Gewächshaus darf daher nie betreten werden, bevor die Wiederbetretungsfrist (6 oder 12 oder 24 Stunden) abgelaufen ist und die Blumen und das Blattwerk trocken sind.

Folgende Ausrüstung ist notwendig:

- Overall (mit langen Ärmeln)
- Schürze (aus Plastik oder Gummi)
- Handschuhe (aus Plastik oder Leder)
- Stiefel oder feste Schuhe (wasserabweisend)
- Kappe/Mütze (wasserdicht oder aus Plastik)

Anhang VI: Punktesystem für die MPS-Registrierung nach Ländern/Regionen

Punktesystem für Belgien, Kanada, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Niederlande, Polen, Portugal

| Art der Kulturen | Freilandkulturen |
|---|---|
| Pestizide: Maximal 40 Punkte Grün: Maximal 12 Punkte Amber: Maximal 16 Punkte Rot: Maximal 12 Punkte Energie: Maximal 30 Punkte Düngemittel: Maximal 20 Punkte Stickstoff: Maximal 10 Punkte Phosphor: Maximal 10 Punkte Abfall: Maximal 10 Punkte Trennung von Papier/Karton: Maximal 2 Punkte Trennung von Plastik: Maximal 2 Punkte Trennung von biologischem Abfall: Maximal 6 Punkte Wasser: 0 Punkte | Pestizide: Maximal 50 Punkte Grün: Maximal 15 Punkte Amber: Maximal 20 Punkte Rot: Maximal 15 Punkte Energie: Maximal 10 Punkte Düngemittel: Maximal 30 Punkte Stickstoff: Maximal 15 Punkte Phosphor: Maximal 15 Punkte Abfall: Maximal 10 Punkte Trennung von Papier/Karton: Maximal 2 Punkte Trennung von Plastik: Maximal 2 Punkte Trennung von biologischem Abfall: Maximal 6 Punkte Wasser: 0 Punkte |

Punktesystem für Spanien

| Art der Kulturen | Freilandkulturen |
|---|---|
| Pestizide: Maximal 40 Punkte Grün: Maximal 12 Punkte Amber: Maximal 16 Punkte Rot: Maximal 12 Punkte Energie: Maximal 20 Punkte Düngemittel: Maximal 20 Punkte Stickstoff: Maximal 10 Punkte Phosphor: Maximal 10 Punkte Abfall: Maximal 10 Punkte kompostierter organischer Abfall: Maximal 3 Punkte Altpapierverwendung oder – entsorgung: Maximal 2 Punkte Plastik-Wiederverwendung oder –Recycling: Maximal 2 Punkte Sachkundige Aufbereitung von chemischem Abfall: Maximal 3 Punkte Wasser: Maximal 10 Punkte Sammeln von Regenwasser: Maximal 2 Punkte Auffangen von Sickerwasser beim Vorbereiten von Chemikalien: Maximal 2 Punkte Aufzeichnungen über Wasserverbrauch: Maximal 2 Punkte Tröpfchen-Bewässerung oder | Pestizide: Maximal 50 Punkte Grün: Maximal 15 Punkte Amber: Maximal 20 Punkte Rot: Maximal 15 Punkte Energie: Maximal 10 Punkte Düngemittel: Maximal 20 Punkte Stickstoff: maximal 10 Punkte Phosphor: Maximal 10 Punkte Abfall: Maximal 10 Punkte Kompostierter organischer Abfall: Maximal 3 Punkte Altpapierverwendung oder – entsorgung: Maximal 2 Punkte Plastik-Wiederverwendung oder –Recycling: Maximal 2 Punkte Sachkundige Aufbereitung von chemischem Abfall: Maximal 3 Punkte Wasser: Maximal 10 Punkte Sammeln von Regenwasser: Maximal 2 Punkte Auffangen von Sickerwasser beim Vorbereiten von Chemikalien: Maximal 2 Punkte Aufzeichnungen über Wasserverbrauch: Maximal 2 Punkte Tröpfchen-Bewässerung oder |

| | |
|------------------------------------|------------------------------------|
| Wasser-Rücknahme: Maximal 4 Punkte | Wasser-Rücknahme: Maximal 4 Punkte |
|------------------------------------|------------------------------------|

Punktesystem für Brasilien, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Äthiopien, Guatemala, Honduras, Indien, Kenia, Malaysia, Nicaragua, Sri Lanka, Tansania, Uganda, Sambia, Simbabwe, Südafrika

| |
|---|
| <p>Art der Kulturen</p> <p>Pestizide: Maximal 50 Punkte Grün: Maximal 15 Punkte Amber: Maximal 20 Punkte Rot: Maximal 15 Punkte</p> <p>Energie: Maximal 10 Punkte Düngemittel: Maximal 20 Punkte Stickstoff: Maximal 10 Punkte Phosphor: Maximal 10 Punkte</p> <p>Abfall: Maximal 10 Punkte Kompostierter organischer Abfall: Maximal 3 Punkte</p> <p>Altpapierverwendung oder –entsorgung: Maximal 2 Punkte Plastik-Wiederverwendung oder –Recycling: Maximal 2 Punkte Verantwortungsbewusste Entsorgung von chemischem Abfall: Maximal 3 Punkte</p> <p>Wasser: Maximal 10 Punkte Sammeln von Regenwasser: Maximal 2 Punkte Sammeln von Sickerwasser beim Vorbereiten von Chemikalien: Maximal 2 Punkte Aufzeichnungen über Wasserverbrauch: Maximal 2 Punkte Tröpfchen-Bewässerung oder Wasser-Rückführung: Maximal 4 Punkte</p> |
|---|

Punktesystem für Israel

| |
|---|
| <p>Art der Kulturen</p> <p>Pestizide: Maximal 45 Punkte Grün: Maximal 13,5 Punkte Amber: Maximal 18 Punkte Rot: Maximal 13,5 Punkte</p> <p>Energie: Maximal 15 Punkte Düngemittel: Maximal 20 Punkte Stickstoff: Maximal 10 Punkte Phosphor: Maximal 10 Punkte</p> <p>Abfall: Maximal 10 Punkte Altpapierverwendung oder –entsorgung: Maximal 2 Punkte Plastik-Wiederverwendung oder –Recycling: Maximal 2 Punkte Trennung von organischem Abfall: Maximal 6 Punkte</p> <p>Wasser: Maximal 10 Punkte Sammeln von Regenwasser: Maximal 2 Punkte Automatische Bewässerung: Maximal 2 Punkte Aufzeichnungen über Wasserverbrauch: Maximal 2 Punkte Tröpfchen-Bewässerung oder Wasser-Rückführung: Maximal 4 Punkte</p> |
|---|